Die Behandlung

der

im Auslande begangenen Delikte

nach

dem Rechte Grofsbritanniens

unter Berücksichtigung

des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika.

Von der Juristenfakultät Tübingen

genehmigte

Inaugural-Dissertation

von

Oscar Hintrager,

Justizreferendar in Stuttgart.

ACAD. LIGD. BAD. BIBL.

Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht.

Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung: Die Aufgabe 1
§ 2. Das Princip und dessen Geschichte 2
§ 3. Die offences against the law of nations 8
§ 4. Die auf offenem Meere begangenen Delikte 10
§ 5. Die Küstengewässer 14
§ 6. Die in Ländern niederer oder anderer Civilisation begangenen Delikte. 15
§ 7. Das extraterritoriale Delikt des Unterthanen 20
§ 8. Das extraterritoriale Delikt des Ausländers 28
§ 9. Schlufsbetrachtung 34

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552310_0042

Angeführte Werke.

I. Deutsche:

v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht. 1862.
v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889.
v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892.
Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts I. Leipzig 1885.
Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. 1882.
v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft I. (5. Aufl.) 1890.
v. Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. 2 Bde. 1888—97.
Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Aufl. 1875. IV. Aufl. 1888.
Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 1882.
v. Rohland, Das internationale Strafrecht. 1877.

II. Englische:

Bentham, *Principles of International Law in vol. II of J. Bentham's works, ed. Bowring. London 1843.*
Blackstone, *Commentaries on the Laws of England. London 1787. 4 vols.*
Hall, *A Treatise on the Foreign Powers and Jurisdiction of the British Crown. Oxford 1894.*
Hall, *A Treatise on International Law. Oxford 1895.*
Lawrence, *F. J., The principles of International Law. London 1895.*
Lewis (G. Cornewall), *On Foreign Jurisdiction and the Extradition of Criminals. London 1859.*
Phillimore, *Commentaries upon International Law. 3d ed. London 1879—89. 4 vols.*
Russell, *On Crimes and misdemeanors. 5th ed. London 1877. 3 vols.*
Stephen, *H. J., New Commentaries on the laws of England. (Partly founded on Blackestone.) 4 vols. London 1845.*
Stephen, *J. F., A History of the Criminal Law of England. 3 vols. London 1883.*
Stephen, *A general view of the Crim. Law of England. London 1863.*
Travers-Twiss, *The law of nations. 2 vols. London 1861—63.*
Westlake, *Chapters on the Principles of Internat. Law. Cambridge 1894.*
Wildman, *Institutes of Internat. Law. 2 vols. London 1845—50.*

III. Amerikanische:

Bishop, Commentaries on the Criminal Law. 4th ed. 2 vols. Boston 1868.
Halleck, International Law. New York 1861.
Kent, Com. on American Law. 7th ed. vol. 1—4. New York 1851.
Kent, Com. on International Law. ed. by Abdy. New York 1866.
Moore, J. B., Report on Extraterritorial Crime and the Cutting-Case. Issued by the Dep. of State. Washington 1887.
Story, Com. on the Conflict of Laws. ed. Redfield. Boston 1865.
Wharton, A Treatise on the Conflict of Laws. Philadelphia 1872.
Wharton, A Treatise on the Crim. Law of the U. St. 3 vols, 7th ed. Philadelphia 1874.
Wharton, A Digest of the International Law of United States. Washington 1883.
Wheaton, Elements of International Law. 2th ed. by W. B. Lawrence. London 1863.
Woolsey, Introduction to the study of International Law. New York 1875.

IV. Gesetze, Verträge und Zeitschriften.

Congressional Records. 49. Kongreſs, 2. Session.
Journal du Droit International Privé, Bd. 14.
Revue de Droit International et de législation comparée, Bd. 20.
The statutes at large from magna Charta to the 25th year of the reign of king George III.
The statutes of the United kingdom of Great Britain and Ireland from 1801—1869.
The public general statutes passed in the reign of Her Majesty Queen Victoria 1870—1896.
The public Statutes at Large of the United States of America from the organisation of the Government in 1789 to March 1893.
Preuſsische Jahrbücher, Heft 1 des 66. Bandes.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. IV mit Anlage: Strafgesetzbuch von New York.
Statutes of Missouri 1889.
Statutes of Minnesota 1894.
Code of Iowa 1897.

§ 1.

Einleitung. Die Aufgabe.

Ein Blick auf die Strafgesetzgebungen der einzelnen Staaten zeigt eine grofse Verschiedenheit in der Behandlung der aufserhalb des Staatsgebietes begangenen Delikte. Wenn auch alle Staaten der Gegenwart in der Anwendung von Strafsatzungen auf extraterritoriale Delikte einig sind, so giebt doch auf die Frage, in welchem Umfang diese Anwendung zu geschehen habe, jedes Strafgesetzbuch eine andere Antwort. Der eine Staat erkennt die Aufgabe seines Strafgesetzes darin, jede Verletzung der durch dasselbe aufgestellten Rechtsordnung, gleichviel wo und von wem begangen, zu sühnen; der andere läfst sein Strafgesetz nur dem Unterthanen ins Ausland folgen; ein dritter thut dies nur hinsichtlich einzelner Gruppen von Delikten, während wieder andere Gesetzgebungen den Schutz inländischer Personen und Rechtsgüter, wo sie immer auch seien, zum leitenden Gesichtspunkt ihres Strafrechts gemacht haben[1]).

So stöfst Princip auf Princip, und ihr Widerstreit ist nicht ohne praktische Konsequenzen für das Leben der Völker. Oft wird um des Principes willen die Bestrafung des Verbrechers unterlassen, und andererseits führt die Bestrafung des Ausländers wegen eines aufserhalb des strafenden Staats begangenen Delikts nicht selten zu Konflikten mit dem Heimatsstaat des Delinquenten. Wenn nun auch Beispiele gezeigt haben, wie derartige Konflikte mit dem Nachgeben des politisch schwächeren Staates enden[2]), so haben diese Konflikte doch andererseits zum Abschluſs von Verträgen zwischen den einzelnen Staaten geführt und so zu ihrem Teile mitgewirkt zu der eigenen Lösung.

Letztere freilich ist der Zukunft vorbehalten. Der internationale Verkehr und damit die Praxis und Wissenschaft des Rechts in seinen

---

1) Eine Zusammenstellung des Standes der Gesetzgebungen nahezu aller christlichen Staaten v. J. 1887 giebt *Moore's Report* S. 38 ff.

2) So der Fall *Cutting* (1886); vergl. unten S. 32, insbes. Anm. 117.

internationalen Beziehungen, des Strafrechts insbesondere, scheinen noch nicht alt genug zu sein, um solche Früchte zu zeitigen. Doch Eines ist erreicht: Die abstrakten Spekulationen haben sich als unfähig erwiesen, einen obersten Grundsatz zu finden, der den Gesetzgebungen aller Völker bei Lösung jener Frage zur Richtschnur dienen könnte; denn das Recht entsteht nicht den Principien zulieb und nach ihnen; vielmehr sind die Principien nur Abstraktionen von der Wirklichkeit. Die Wissenschaft hat sich daher der vergleichenden Untersuchung des positiven Rechts aller Staaten zugewandt[3]). Durch die sorgfältige Analyse der geltenden Rechte wird wie das Gemeinsame so auch das Gegensätzliche hervortreten; mit dem Verständnis klären sich die Gegensätze und wächst die Aussicht auf deren Ausgleichung.

Einen Beitrag zu dieser Aufgabe soll die folgende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des Rechts Groſsbritanniens unter zusätzlicher Berücksichtigung desjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika bilden. Gerade dieser Teil des Rechts Groſsbritanniens darf wohl Anspruch auf das Interesse des nicht britischen Juristen erheben, weil Groſsbritannien seiner geschichtlichen Entwicklung nach auf eine besonders lange und infolge seines lebhaften Handels und Verkehrs überaus vielseitige Praxis in internationalen Rechtsfragen zurückblickt. Zudem liefert eine Kenntnis dieser Praxis und der sie leitenden Gedanken manchen Beitrag zur Charakteristik der britischen Weltpolitik überhaupt. Eine wertvolle Ergänzung wird die Betrachtung der Veränderungen bieten, welche britische Rechtsgrundsätze in den Vereinigten Staaten von Amerika erfahren muſsten, da hier die bunte Mischung der Nationalitäten und die Nichtisoliertheit der Lage des Landes neue Anforderungen an sie stellten.

§ 2.

Das Princip und dessen Geschichte.

Dem leitenden Princip des englisch-amerikanischen Rechts in der Lehre vom räumlichen Anwendungsgebiet der Strafgesetze hat der Amerikaner Story die berühmte Formulierung gegeben: „*The common law considers crimes as altogether local, and cognizable and punishable exclusively in the country, where they are committed*“ [4]), und denselben Gedanken, von der deutschen Jurisprudenz gemeinhin Territorialprincip genannt, haben hervorragende britische und nordamerikanische Juristen in zahlreichen Fällen ausgesprochen[5]). Es sei ein wesentliches

---

3) *H. Meyer*, Lehrbuch, I. Aufl. (1875) S. 99 ff.; *Binding*, Handbuch (1885) S. 377 ff.; *v. Martitz* I S. 61; vergl. auch *v. Bar*, Lehrbuch des internat. Privat- u. Strafrechts S. 217 ff.

4) *Story* § 620.

5) S. die zahlreichen Wiedergaben derselben bei *Story* § 620 ff. und § 20; *Phillimore* IV S. 800 f.; *Travers-Twiss* I § 151 und § 219; *Wharton*,

Attribut der Souveränität eines jeden Staates, so argumentieren dieselben, in seinem Territorium ausschliefslich zu bestimmen, was strafbar und was nicht strafbar sei; bei der Gleichheit der Staaten wäre es daher ein Eingriff in die Souveränität des fremden Staates, wollte ein Staat Verletzungen seines Strafgesetzes, begangen im Gebiete jenes Staates, ahnden. Ein solcher Anspruch wäre gleichbedeutend mit der Erklärung, dafs jeder Staat für alle und keiner für sich selbst Gesetze machen könne[6]). Eine Ausdehnung des inländischen Strafgesetzes auf extraterritoriale Delikte, so wird weiter gefolgert, sei höchstens möglich mit Genehmigung des auswärtigen Staates, der damit eben die Ausschliefslichkeit seiner territorialen Souveränität aufgebe.

Seinen geschichtlichen Ausgangspunkt hat dieser Grundsatz im englischen Strafprozefs, dessen Entwicklung derjenigen des Strafrechts vorausging[7]); die Deliktsbegriffe haben sich erst später nach und nach gebildet, insbesondere durch Gerichtsgebrauch, der ja heute noch eine sehr wesentliche Rechtsquelle in den Ländern englischen Rechts bildet.

Mit den Normannen war auch die alte fränkische *inquisitio* nach Grofsbritannien übergegangen. Sie diente zur Eröffnung des Strafverfahrens und bestand im wesentlichen darin, dafs der Richter eine Anzahl Gemeindegenossen, bei denen er die Kenntnis bestimmter Thatsachen vorraussetzt, vorlädt und durch promissorischen Eid verpflichtet, auf seine Fragen nach dem Vorkommen von Verbrechen wahrheitsgemäfs zu antworten. Die *inquisitio* wurde zur englischen Rügejury, die wir zuerst zur Zeit Heinrichs II. (1154—1189) in der Besetzung von je zwei Mitgliedern aus der Hundertschaft vorfinden, welche jedoch später verdrängt wird durch die aus der ganzen Grafschaft berufene und für diese antwortende grosse *jury* von 24, später 23 Mitgliedern, die Anklagejury des heutigen englischen Strafprozesses. Wie bei der *inquisitio*, so war auch bei der ursprünglichen englischen Anklagejury, welche zusammentrat, so oft der königliche Reiserichter (*justitiarius*) auf seiner Amtsreise durch die Grafschaft kam, der Grund der Wissenschaft der Geschworenen ihre Lokalkunde. Sie wohnten in der Nachbarschaft des Thatortes, hier machte sich der Bruch des Rechtsfriedens am stärksten fühlbar, hier war man den Augen- und Ohrenzeugen und damit der Erkundigung des wahren Sachverhaltes am nächsten. Darum sollte auch nur hier die Anklage erhoben werden können. So gelangte der englische Strafprozefs zu der ausschliefslichen Zuständigkeit des *forum delicti commissi*, einem Grundsatz, den die englische Rechts-

---

Conflict § 853 ff.; *Moore's Report* S. 67—69; ferner *Bishop* I § 79; *Lawrence's Wheaton* S. 161 ff.

6) *Lewis* S. 1 ff.; *Story* § 20; *Hall*, *Int. Law.* S. 51; *Lawrence*, *Int. Law.* § 113; *Halleck* § 14.

7) *Stephen* im *Journal du Droit Int. Privé* Bd. 14 S. 129; *Stephen*, *Hist.* I S. 276 ff.; *Stephen's Blackstone* IV S. 369 ff.; *Moore's Report* S. 78.

sprache von alters her „*law of venue*“ [8]) nennt. Zum praktischen Ausdruck kam derselbe bei Einleitung des Strafverfahrens zunächst bei dem Eid der Rügegeschworenen, den diese dem Abgesandten der Krone u. a. dahin abzuleisten hatten, dafs sie vor Erhebung der Anklage ermitteln wollen, ob dieselbe hinreichend begründet sei. Diese Inquisitionskompetenz war in dem Eide ausdrücklich auf das Gebiet der betreffenden Grafschaft (*pro corpore comitatus, for* bezw. *within the body of the county*)[9]) beschränkt; denn die Kenntnis dessen allein, was in diesem Bezirke vorging, wurde bei den Geschworenen vorausgesetzt. Sie konnten daher ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung Ereignisse, die aufserhalb der Grafschaft, für welche sie beeidigt waren, vorfielen, nicht berücksichtigen, eine Anklage auf Grund solcher nicht erheben.

Es ist erstaunlich, zu sehen, mit welcher Zähigkeit das *law of venue* von der englischen Praxis festgehalten wurde. Es lag ja auf der Hand, dafs dieser Grundsatz zu absurden Konsequenzen führen mufste; denn in vielen Fällen ist der Ort der Begehung eines Delikts überhaupt nicht zu bestimmen, oder fällt Anfang, Ende und Erfolg der Thätigkeit des Delinquenten je an einen andern Ort. Aber man scheute sich nicht, in solchen Fällen selbst das inländische Delikt ungestraft zu lassen, nur um des *law of venue* willen. Dieser Zustand, über dessen Existenz selbst englische und amerikanische Juristen die Köpfe schütteln[10]), dauerte hinsichtlich der im Inland begangenen Delikte [11]) bis zum Jahre 1549. In diesem Jahre erging das Statut 2 und 3 *Edw. VI c. 24*, welches die Erhebung der Anklage im Fall eines Mords, bei dem Verletzung und Tod in verschiedenen Grafschaften erfolgt waren, ermöglichte in derjenigen Grafschaft, in welcher der Tod erfolgte. Das Vorwort dieses Statuts charakterisierst den Mifsstand, der das Gesetz veranlafste, kurz damit: „*for by the custom of*

---

8) *venue von vicinus.* Diese ursprüngliche Bedeutung ist in Vergessenheit geraten und heute wird in der Gesetzes- und Juristensprache *venue* gebraucht für den Ort, wo die Klage erhoben wird. Es ist ein noch heute geltender Grundsatz des britischen Rechtes, dafs der Ort der Begehung der That nicht in der Anklageschrift genannt zu sein braucht, da die im Kopf der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung des zuständigen Gerichts als Ort der Begehung aller in derselben genannten Handlungen angenommen wird. Vergl. *14 u. 15 Vict. c. 100 s. 23*; *Russell* I S. 23 f.; ebenso: *Statutes of Missouri* s. 4107.

9) Bezeichnend ist die Erweiterung, welche die Fassung der Eidesformel der grofsen *jury* nach amerikanischem Statutarrecht erfahren hat; so dehnt die *s. 4069* der *Revised Statutes of Missouri* die Inquisitionspflicht der Geschworenen aus auf alle Delikte, „*committed or triable in this county*“. Vergl. auch *Wharton, Crim. Law.* I § 212.

10) *Stephen* im *Journal du Droit Int. Pr. l. c.* spricht von einer „*rigueur pédantesque*“. Derselbe spricht *History* I S. 277 seine Verwunderung darüber aus, dafs ein solcher Zustand so lange ertragen wurde; s. auch *Wharton, Conflict* § 17.

11) Hinsichtlich der extraterritorialen Delikte wurde mit dem *law of venue* schon durch *28. Henry VIII c. 15* (a. 1536) gebrochen.

this realm the jurors of the county, where such party died of such stroke, can take no knowledge of the said stroke, being in a foreign county . . . . ne the jurors of the county, where the stroke was given, cannot take knowledge of th death in another county.“ [12])

Mit diesem Gesetze war nur der Anfang einer langen Reihe von statutarischen Ausnahmen gemacht, die in kasuistischer Weise aufeinander folgten, alle lediglich dem Zwecke dienend, die Strafverfolgung zu ermöglichen, wo diese wegen des *venue* nicht möglich war.[13]) Es liegt nicht im Rahmen der gestellten Aufgabe, diese einzelnen Ausnahmegesetze näher zu untersuchen. Hier kommen nur diejenigen in Betracht, welche Bestimmungen enthalten, die von Delikten in einer anderen Grafschaft analog auf Delikte im Ausland Anwendung fanden. Aufser diesen haben auch die Grundsätze des *common law* Erwähnung zu finden, welche zur Vermeidung und Abschwächung der nachteiligen Konsequenzen beitrugen, die das starre Festhalten des „Gesetzes der Nachbarschaft“ mit sich brachte.

1. Ein dem nicht englischen Juristen fremder Deliktsthatbestand ist das dem Strafrechte Grofsbritanniens und der Vereinigten Staaten geläufige „*bringing stolen goods into county*“. Schon bei dem gewöhnlichsten aller Delikte, dem Diebstahl, hat sich der Grundsatz des *venue* als unzweckmäfsig erwiesen. Da der Dieb mit dem Gestohlenen nicht am Ort der That zu bleiben pflegt, eine Bestrafung aber nur in der Grafschaft der That möglich und damit eine wirksame Anwendung des Gesetzes keineswegs garantiert war, griff man zu der Fiktion, dafs der Dieb in jeder Grafschaft, in welche er die gestohlene Sache brachte, diese gestohlen habe. Dieser schon durch das *common law* [14]) ausgebildete Gedanke fand gesetzliche Sanktion in der *Larcency Act 7* und *8 Geo IV c. 29 s. 76*; während jedoch das Recht Grofsbritanniens nicht soweit ging, diesen Gedanken auch auf aufserhalb des Inselreichs begangene Delikte auszudehnen, hat das Strafrecht der einzelnen Staaten der Union den Dieb, welcher im Inland im Besitz der im Ausland — und zu diesem gehört auch jeder andere Unionsstaat — gestohlenen Sachen betroffen wird, teils durch Gesetz, teils durch Gerichtsgebrauch für strafbar erklärt. Es hängt dies wohl mit dem Umstande zusammen, dafs es bei der Begrenzung der einzelnen Unionsstaaten durch ideale Linien sowohl unter

---

12) Aufgehoben ist dieses Gesetz durch *7. Geo IV. c. 64*, welches die Zuständigkeit sowohl des Gerichtes des Ortes der Verletzung als desjenigen des Todeseintrittes bestimmt. Dafs England auf diese Weise die Frage nach der Begehung eines Deliktes löste, werden wir noch öfter wahrnehmen.

13) Nicht weniger als 30 zählt *Stephen-Blackstone*, *4. Comm.* S. 371 (insbesondere Anm. r) ff. auf; vergl. auch *J. F. Stephen*, *History* I S. 377.

14) *Blackstone*, *Com.* IV S. 305; *Stephen*, *History* I S. 278; *Stephen's Blackstone* IV S. 373: „*for the law considers it as a taking in both counties*“. Erst spätere juristische Konstruktion erblickte den Thatbestand in dem „im Besitz haben“ des Gestohlenen und suchte so das Princip zu retten. Vergl. *Moore's Report* S. 29.

sich als mit Canada und Mexiko leichter ist, in einen anderen Staat zu entkommen, als es die insulare Lage Grofsbritanniens zuläfst.[15])

2. Schon früh hat das *common law* das Princip anerkannt, dafs, wer vom Auslande aus eine Kraft im Inland in Bewegung setzt, für das durch diese Kraft im Inland begangene Delikt im Inland strafbar ist,[16]) ein Grundsatz, der bei dem Fortschritte der Erfindungen und der infolgedessen immer zahlreicher werdenden Möglichkeiten in dieser Weise zu delinquieren, von grofser Bedeutung ist. Wer die Cirkulation einer verbotenen Druckschrift im Inlande vom Auslande aus bewerkstelligt, ist im Inlande strafbar. Da man jedoch das in Bewegung Setzen menschlicher Kraft gleich behandelte, so wurde jedes Delikt, dessen Natur eine Begehung durch das Mittel der Thätigkeit einer nicht eingeweihten im Inland weilenden Person zuliefs, im Inlande bestraft, auch wenn der im rechtlichen Sinne als Thäter Anzusehende im Ausland sich befand zur Zeit der That.[17])

Mit Unrecht erblicken amerikanische Juristen[18]) hierin eine Abweichung vom *law of venue*, die sie mit der rechtlichen Konstruktion einer Gegenwart des Thäters am Orte der That rechtfertigen zu müssen glauben. Dies hat darin seinen Grund, dafs sie das *law of venue* als eine räumliche Begrenzung der delinquierenden Personen auffassen, während es, wie weiter unten darzulegen sein wird, übrigens schon aus dessen Geschichte hervorgeht, im Sinne einer räumlichen Begrenzung der Delikte zu nehmen ist.

Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten der Union hat den genannten Grundsatz in weitestem Sinne verwertet[19]).

3. Wie ausgeführt wurde, konnte nach altenglischem Gewohnheitsrecht der Theilnehmer[20]) nur da bestraft werden, wo die fragliche Teilnahmehandlung vorgenommen wurde.[21]) Dieser Grundsatz erlitt jedoch schon nach *common law bei treason* und *misdemeanors* eine Aus-

---

15) *Stephen* im *Journal du Dr. I. Pr.* Bd. 14 S. 131: *Wharton, Conflict* § 932; *Bishop, Cr. L.* I § 107 ff.; *Wharton, Cr. L.* I § 284; *Moore's Report* S. 28 ff. Letzterer berichtet, dafs auch ein Gesetz in Canada den Dieb, der im Ausland gestohlen hat, bestraft, wenn er im Inland im Besitz von gestohlenen Sachen betroffen wird. Das Strafgesetzbuch von New York von 1881 § 540 straft im gleichen Falle auch den Hehler. Von amerikanischen *Statutes* vergl. weiter § 16 Z. 2 des Str.G.B. von New York; *Statutes of Minnesota ss. 6721 und 6298* Z. 2; *Code of Iowa s. 4831* und die daselbst citierte Entscheidung in Fall *State vs. Bennett; Stat. of Missouri s. 3942.*

16) *Moore's Report* S. 23 ff.

17) *Moore l. c.; Wharton, Conflict* § 876 f.; *Cr.L.* I § 278; *Bishop, Cr.L.* § 80 f.

18) *Wharton, Confl. l. c.*, insbesondere der Ausspruch des amerikanischen *Chief Justice Beasley* § 877 Anm. o: „*The law implies a constructive presence from the necessity of the case.*“

19) Vergl. *Moore l. c.* Strafgesetzbuch von Texas a. 454; *Statutes* von Minnesota *s. 6298; Code of Iowa s. 5155.*

20) Das englische Recht unterscheidet *accessory before and after the fact*, ersteres unserer Anstiftung, letzteres unserer Begünstigung etwa entsprechend. Der Mitthäter wird als Hauptthäter *(principal)* behandelt. Das Nähere s. *Russell* I S. 164 ff.

21) *Stephen's Blackstone* IV S. 372.

nahme, insoferne bei diesen Deliktsgattungen jeder Teilnehmer angesehen und behandelt wurde, als hätte er die That selbst vollbracht.[22]) Einen Schritt weiter in dieser Richtung that das Gesetz *7 Geo VI c. 64 s. 9*, welches bestimmte, der *accessory before the fact* bei *felonies* solle der Jurisdiktion des Gerichts der Hauptthat unterstehen, als ob das Delikt desselben am Ort der Hauptthat begangen wäre. Danach kann also dem englischen Strafgesetze sich verantwortlich machen auch derjenige, welcher vom Ausland aus[23]) durch das in Bewegung Setzen der Thätigkeit eines im Inland befindlichen Mitschuldigen handelt.

In den meisten der Vereinigten Staaten ist nach Statut jede Teilnahme an inländischen Delikten, ausgenommen *accessory after the fact*, ohne Rücksicht auf den Ort der Teilnahmethätigkeit strafbar[24]).

4. Endlich hat hier Erwähnung zu finden der in *s. 12* des obengenannten Gesetzes (*7 Geo. IV*) niedergelegte Grundsatz, welchen schon das *common law* bei *treason* aufgestellt hatte, dafs, wenn der Thatbestand eines Deliktes teilweise in einer, teilweise in einer anderen Grafschaft verwirklicht wurde, das Gericht jeder Grafschaft zuständig sein solle[25]).

Auch diese Bestimmung finden wir in den Vereinigten Staaten analog auf das Verhältnis zum Ausland angewandt[26]).

War durch diese hier nur in ihren Grundzügen wiederzugebenden Bestimmungen[27]) die Strenge des „Gesetzes der Nachbarschaft“ in erheblichem Mafse abgeschwächt, so ergiebt eine Betrachtung der weiteren Entwicklung des Rechts Grofsbritanniens erst recht dessen Einseitigkeit und Unzulänglichkeit.

Zuvor ist jedoch der besondere Deliktsbegriff der „Verbrechen gegen das Völkerrecht“ zu erörtern.

---

22) *Bishop* I § 603 f.

23) Vergl. den Ausspruch *Lord Campbells*; „*A pevson may by the employment as well of a conscious as of an unconscious agent render himself amenable to the law of England.*“ *Wharton, Confl.* § 877; s. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XIII, 337.

24) *Wharton, Confl.* § 922; *Bishop* I § 650; Strafgesetzbuch von New York § 16 Z. 3; Minnesota *s. 6298* Z. 3; *Moore's Report* S. 27 ff. Interessant ist der S. 29 ff. berichtete Fall *Nevada vs. Hamilton*, bei welchem die Teilnahmehandlung darin bestand, dafs den 30—40 Meilen entfernten Komplicen ein Zeichen durch Anzünden eines Feuers auf einem Berge gegeben wurde.

25) *Stephen* im *Journal du Droit Int. Pr.* Bd. 14, 131 ff.; *Wharton, Confl.* § 931.

26) Strafgesetzbuch von New York § 16 Z. 1: „Der Bestrafung innerhalb des Staates ist unterworfen, wer innerhalb des Staates ein Verbrechen ganz oder teilweise begeht.“ Desgl. Minnesota s. 6298 Z. 1.

27) Hier sei auch die um ihrer Analogie im italienischen Strafrecht willen interessante Bestimmung der *s. 12* von *7. Geo IV. c. 64* erwähnt, wonach das innerhalb 500 Yards von der gemeinsamen Grenze zweier Grafschaften begangene Delikt in beiden strafbar ist. Die *Fugitive offenders Act 1881 (44 u. 45 Vict. c. 69)* wendet diese Bestimmung auch auf die 500 Yards von der gemeinsamen Grenze zweier britischer Besitzungen begangenen Delikte an. *Stephen l. c., Russell* I S. 5.

§ 3.

Die „offences against the law of nations“ [28]).

Das gemeinsame Interesse aller Staaten an der Freiheit und Sicherheit des Verkehrs sowohl der Staaten, als ihrer Unterthanen untereinander hat zu dessen strafrechtlichem Schutze geführt. Dahin gehende Bestimmungen enthalten die Gesetzgebungen aller Staaten; jedoch nur wenige [29]) haben dem allgemeinen Recht und der allgemeinen Pflicht zur strafrechtlichen Repression der in Betracht kommenden Vergehungen durch Schaffung des besonderen Deliktsbegriffs der „Verbrechen gegen das Völkerrecht“ Ausdruck gegeben.

Schon das *common law*, welches wie *Blackstone* (IV. S. 67) sagt, das Völkerrecht seinem ganzen Umfang nach in sich aufgenommen hat, so dass in allen das Völkerrecht betreffenden Fragen dieses als ein Teil des Landesrechts angesehen wird, hat dem gemäfs den genannten Deliktsbegriff aufgestellt. Die Besonderheit der hierunter fallenden Delikte besteht darin, dafs ihre Begehung alle Staaten gleich und unmittelbar verletzt und daher jeder Staat strafberechtigt ist, ohne Rücksicht auf Ort der Begehung und Staatsangehörigkeit des Delinquenten. [30]) Damit ist die gesonderte Betrachtung dieser Verbrechen von selbst gegeben. Die hauptsächlichsten derselben nach *common law* sind:

1. Violation of safe conducts or passports.

Hierunter ist begriffen die Verletzung des von einem Souverän oder seinen Gesandten den Unterthanen einer fremden Macht, mit der er sich im Krieg befindet oder verbündet ist, ausdrücklich oder, wie bei letzterem Falle, stillschweigend gewährten freien Geleites. Der Grund des Interesses, welches jeder Staat an der Bestrafung dieses Deliktes nimmt, liegt in dem Bruch des öffentlichen Glaubens, dessen Erhaltung im Interesse des internationalen Verkehrs geboten ist. Mit Beziehung hierauf sind im Laufe der englischen Rechtsentwicklung besondere *Statutes* ergangen, von denen insbesondere das noch heute geltende *31 Hen. VI. c. 4* zu erwähnen ist. [31])

---

28) *Blackstone IV ch. V; Stephen-Blackstone II p. 512 u. IV ch. 8; Travers-Twiss* I § 170; *Wildman I ch. VI; Phillimore* I S. 488 ff., II S. 186 ff.; *Lewis* S. 13; *Hall, Int. Law.* § 81; *Lawrence* § 122; *Russell* I S. 253.

29) Italien, Schweiz und Spanien s. *v. Martitz* I S. 60 Anm. 1.

30) *Stephen-Blackstone IV ch. 8; Halleck* § 24 i. f.

31) *Stephen-Blackstone* IV S. 244 ff.; *Wildman l. c.* Bei ersterem sind die einschlägigen Bestimmungen aufgeführt.

2. Infringement of the rights of ambassadors.

Nach völkerrechtlicher Gewohnheit ist die Person des Gesandten unverletzlich; denn er ist der Repräsentant des Souveräns, der ihn sandte. Aber ein Delikt gegen ihn ist nicht allein ein Delikt gegen den Souverän bezw. den Heimatsstaat des Gesandten, sondern zugleich auch eine Verletzung der allgemeinen Sicherheit des völkerrechtlichen Verkehrs. Daher hat jeder Staat ein unmittelbares und direktes Interesse und ein Recht an der Bestrafung solcher Delikte.

Das *Statut 7 Anne c. 12* ist in dieser Hinsicht sehr weit gegangen; es bestraft strenge selbst civilprozessuale gegen einen Gesandten gerichtete Maßnahmen und giebt durch die Bestimmung besonderer Beweiserleichterungen beim Verfahren die vom *common law* hoch gehaltene Sicherheit für Leben, Freiheit und Eigentum preis. Das *Statut* erging unter dem ersten Eindruck einer in den Straßen Londons vorgekommenen Festnahme des russischen Gesandten[32]).

3. Piracy.

Der Seeräuber ist von alters her als „*communis hostis omnium*“ (Cicero) angesehen und behandelt worden. Die Gefährlichkeit seines Unternehmens, unter welcher alle Nationen zu leiden haben und der extraterritoriale Charakter des Meeres haben zu dem völkerrechtlichen Grundsatz geführt: Den Piraten kann jeder Staat bestrafen. Er hat gleichsam gegen die ganze Menschheit den Krieg erklärt, darum soll und kann er auch von allen verfolgt werden. England, welches naturgemäß ein lebhaftes Interesse an der Unterdrückung der Seeräuberei haben mußte, hat von den ersten Anfängen seines Seeverkehrs an diese Anschauungen vertreten[33]) und bis auf den heutigen Tag behandeln die englischen Straf- und Völkerrechtslehrer das Delikt der „*piracy*“ mit außerordentlicher Sorgfalt und Ausführlichkeit.

Piracy besteht nach *common law* in der Begehung derjenigen Handlungen auf dem Meere, welche, wenn an Land begangen, als Raub anzusehen wären, und war verschieden zu strafen, je nachdem das Delikt von einem Unterthan oder Nichtunterthan begangen wurde, eine Unterscheidung, die jedoch das *Statut 25 Edw. III. c. 2* aufhob. Diese *common law* — Definition ist unzutreffend; sie ist zu eng, denn die diebische Absicht ist nicht erforderlich; zu weit andererseits, da nach ihr selbst der von einem Matrosen gegen einen anderen begangene Raub an Bord eines Schiffes strafbar wäre. Das Charakteristische ist vielmehr das gemeinsame Handeln mehrerer ohne Autorisation eines

---

32) *Kent, Int. Law.* S. 426 f.

33) *Phillimore* I S. 494 citiert einen Ausspruch des *Sir Hedges*, Richters des Admiralitätsgerichtshofes, welchen dieser im Jahre 1696 in einer Rechtsbelehrung an die Geschworenen that: „*The king of England has . . . an undoubted jurisdiction and power, in concurrency with other princes and States, for the punishment of all piracies and robberies at sea, in the most remote parts of the world.*“

politischen Gemeinwesens[34]). Der Seeräuber hat sich selbst aus dem Verband der Staaten gestofsen, daher wird die Bemannung eines unter nationaler Flagge segelnden Schiffs mit dem Augenblick, wo sie der Seeräuberei obliegt, nationalitätslos und das Schiff verliert seinen nationalen Charakter.. *Piracy* kann daher nicht nur von der Bemannung eines Schiffes gegen die eines anderen begangen werden, sondern liegt auch dann vor, wenn die Mannschaft eines Schiffes dieses selbst durch Gewalt aus den Händen der gesetzlichen Autorität nimmt. Dem Handeln ohne eine gesetzliche Autorisation — wird mit solcher gehandelt, so liegt Seekrieg und nicht Seeräuberei vor — wird gleichgeachtet die Thätigkeit des Kapers, der auf Grund von Kommissionen beider kriegführenden Teile handelt. Auch er ist daher Pirat. Im einzelnen gehen die Meinungen der englischen Völkerrechtslehrer auseinander, insbesondere über das Erfordernis des *animus furandi* und der Begehung auf hoher See, d. h. aufserhalb der Territorialjurisdiktion irgend eines Staates[35]).

Zu den genannten Fällen wird zuweilen[36]) noch gezählt der „*Libels against Foreign Sovereigns*". Gestützt wird dies auf die Rechtsbelehrung *Lord Ellenborough's*, in welcher dieser anläfslich des Falles einer Schmähschrift gegen Napoleon I. die Publikation einer solchen als ein Verbrechen gegen das Völkerrecht charakterisierte, da sie den Frieden der Nationen zu stören geeignet sei. Allein so bedeutend auch die Autorität ist, auf welche diese Ansicht sich gründet, so wird dieselbe angesichts der besonderen politischen Verhältnisse, unter welchen sie ausgesprochen wurde, keinen Anspruch auf allgemeine und dauernde Gültigkeit machen können. Thatsächlich übergehen auch die neueren englischen Völkerrechtslehrer den genannten Fall mit Stillschweigen.

Hinsichtlich der Verbrechen gegen das Völkerrecht gilt in den Vereinigten Staaten dasselbe wie in Grofsbritannien. Durch die Verfassung (I § 8) ist dem Kongrefs Kompetenz verliehen, „*to define and punish offences against the law of nations.*" Auf Grund dieser ist die Materie durch Gesetz vom 30. April 1790 geregelt worden[37]).

§ 4.

Die auf offenem Meer begangenen Delikte.

Da die *common law*-Gerichte eine streng auf das Gebiet der Grafschaft beschränkte Zuständigkeit besafsen, waren Gesetze not-

34) Dies hat die britische Regierung in dem bei *Lawrence* § 122 angeführten Falle des peruanischen Schiffs „Huascar" (1877) deutlich ausgesprochen.

35) Im einzelnen s. die oben Citierten. *Lawrence, Int. Law.* § 122 erklärt den *in territorio* mittels Anlandens begangenen Raub als ein Delikt lediglich gegen das Strafgesetz des betreffenden Staates; *Hall l. c.* erklärt auch dies für *piracy.*

36) *Wildman l. c.*

37) *Lawrence's Wheaton, P. II ch. II* § 13 u. 15; *Kent, Int. Law. l. c.; Kent, Am. Law.* I S. 184 ff.; *Bishop, Cr. L.* I § 88; *Woolsey* § 137.

wendig, welche die auf hoher See befindlichen Unterthanen englischer Gerichtsbarkeit und damit der Geltungskraft englischer Gesetze unterstellten. Dies geschah durch die Regelung der Admiralitäts-Jurisdiktion, d. h. der Gerichtsbarkeit des *High Court of Admiralty* über die hohe See.

Die Geschichte der Admiralitäts-Jurisdiktion ist im einzelnen sehr dunkel und der Umfang derselben war früher sehr bestritten. Jedenfalls mufs schon unter Richard II. dieselbe in weitem Umfange bestanden haben, denn unter diesem König erging ein Gesetz *(15. Rich. II. c. 3)*, wonach sich dieselbe erstrecken soll auch auf Schiffe in grofsen Flüssen unterhalb der untersten Brücke.

Da jedoch das besondere Verfahren in dem Admiralitätsgerichte nicht die gleiche Gewähr für eine wirkungsvolle Rechtspflege bot, wie das Verfahren nach *common law*, erging im 28. Jahre der Regierung Henry's VIII. das für diese ganze Lehre grundlegende *Statut 28. Hen. VIII. c. 15*, wie schon oben erwähnt, das erste Abweichen der Gesetzgebung vom strengen Territorialprincip. Man geht wohl nicht fehl, wenn man das Ergehen dieses Gesetzes (a. 1536) mit dem regeren Seeverkehr, den die nicht lange vorher gemachten Entdeckungen neuer Erdteile und Seewege angeregt hatten, in Zusammenhang bringt. In seiner Einleitung weist auch das Gesetz ausdrücklich darauf hin, dafs bisher sehr viele Delikte auf hoher See straflos geblieben seien, da die Gerichtsbarkeit der *common law-courts* sich nicht auf sie erstreckte, und bestimmt, dafs alle *within Admiralty-Jurisdiction*, d. h. auf hoher See begangenen *treasons, felonies, robberies and confederacies* nach *common law* behandelt werden sollten, als wären sie in britischem Territorium begangen. Die Bestimmung dieses Gesetzes wurde nun in der der englischen Rechtsentwickelung eigentümlichen kasuistischen Weise durch eine Reihe von *Statutes*[38]) nach und nach auf die anderen Delikte ausgedehnt, bis endlich der Gegenstand durch folgende zwei Gruppen von Gesetzen in erschöpfender Weise geregelt wurde:

1. Die 6 Consolidation-Acts[39]) von 1861.

Jedes dieser Gesetze, welche alle gewöhnlichen Delikte nahezu zu einem Strafgesetzbuche zusammenfassen, enthält eine Be-

38) *Stephen, History* S. 22 zählt sie auf.

39) Zum allgemeinen Verständnis der Quellen des englischen Strafrechts sei hier bemerkt: Das Strafrecht Grofsbritanniens beruht gröfstenteils auf Gewohnheitsrecht *(common law)*. Dazu kommt eine Menge kasuistischer Gesetzesbestimmungen *(statutes)*, vielfach veraltet, lückenhaft, principlos und unter sich in Widerspruch. Auf Grund dieser Quellen schafft der Richter durch eine oft sehr freie Interpretation das *case law*. Um diesen Zustand, den *Stephen*, *Crim. Law* S. 327 ff. scharf verurteilt, abzuschaffen, wurden in neuerer Zeit verschiedene Materien in erschöpfender Weise zusammengefafst durch sogenannte *Consolidation-Statutes*, die freilich die Kasuistik und Schwulstigkeit der alten Gesetze bewahren. Zu einer Kodifikation ist es trotz verschiedener neuerer Versuche bis jetzt nicht gekommen. Vergl. *H. Meyer*, Lehrbuch, IV. Aufl. S. 113 f.; *Holtzendorff*, Encyklopaedie I, 5. Aufl. S. 921.

stimmung[40]), wonach das betreffende Delikt, wenn *within the Jurisdiction of the Admiralty* begangen, behandelt werden soll als im Inland begangen.

2. Die Merchant Shipping-Acts von 1854, 1855 und 1867[41]).

Danach, sowie unter Berücksichtigung einiger kleinerer *Statutes* ist der gegenwärtige Stand des englischen Rechts folgender:

a) In Übereinstimmung mit den Gesetzgebungen aller Staaten erklärt die englische alle auf englischen Schiffen auf hoher See, gleichviel ob von Unterthanen oder Nichtunterthanen begangenen Delikte für im Inland strafbar. Begründet wird dies von den kontinental-europäischen Völkerrechtslehrern damit, dafs das Schiff rechtlich als ein schwimmender Teil des nationalen Territoriums angesehen werde. Diese Fiktion wird von der englischen Rechtswissenschaft als unnötig und zudem hinsichtlich der Handelsschiffe nicht zutreffend bekämpft[42]); wäre sie richtig, so wird mit Recht argumentiert, so hätte das Schiff überall als ein solcher Teil des Staatsterritoriums zu gelten, was jedoch anerkanntermafsen nicht der Fall ist eben bei einem in fremden Häfen befindlichen Handelsschiff. Die Fiktion ist in der That auch sehr wohl zu entbehren. Der Grund der Jurisdiktion des Heimatsstaates über seine Schiffe wird vielmehr darin erblickt, dafs auf dem Meer kein Staat ein Jurisdiktionsrecht hat und es ganz selbstverständlich sei, dafs der Staat sie übe, dem das Schiff zugehört. Kriegs- und Staatsschiffe *(public ships)* repräsentieren die Souveränität ihres Heimatsstaates, ihnen wird daher nach völkerrechtlichem Gebrauche auch in fremden Häfen und Küstengewässern das Recht der Exterritorialität zugestanden, soweit nicht hafenpolizeiliche Bestimmungen der lokalen Autorität in Betracht kommen.

Anders bei Handelsschiffen. Diesen hat das englische Recht[43])

---

40) Diese Bestimmungen sind: *24 u. 25 Vict. c. 96 s. 115; c. 97 s. 72; c. 98 s. 50; c. 99 s. 36; c. 100 s. 68.*

41) *17 u. 18 Vict. c. 104 (s. 267); 18 u. 19 Vict. c. 91 (s. 21); 30 u. 31 Vict. c. 124.* Da die erstgenannte Gesetzesbestimmung uns später noch beschäftigen wird, sei sie hier wiedergegeben: *„All offences against property or person committet in or at any place either ashore or afloat out of Her Majesty's dominions, by any master, seaman or apprentice who, at the time when the offence is committed, is, or within 3 months previously has been employed in any British ship, shall be deemed offences of the same nature ... as if committed within the jurisdiction of the Admiralty.“*

42) Daher die englische Rechtswissenschaft diese Delikte als extraterritoriale, also als Ausnahmen von ihrem Grundprincip ansieht.

43) Im Gegensatz zum amerikanischen *Hall, Int. Law* § 76 S. 262 Anm. 1. Der Standpunkt der englischen Regierung kam gerade im Gegensatz zu dem der V. St. in einem neueren von *Hall, Int. Law.* S. 266 mitgeteilten Fall zu prägnantem Ausdruck: Ein englischer Matrose beging ein Tötungsverbrechen an Bord eines amerikanischen Handelsschiffes auf hoher See und wurde wegen desselben von dem englischen Gerichte in Calcutta, dem Bestimmungshafen des Schiffes, verurteilt. Der Generalkonsul der V. St. ver-

die Territorialität nicht zugebilligt und gelangt daher in diesem Falle zu der von den Anhängern des Territorialprincipes so streng verpönten mehrfachen Jurisdiktion: während an Bord des Kriegsschiffes nur die Strafgesetze des Heimatsstaates desselben gelten, unterstehen die auf Handelsschiffen auf hoher See befindlichen Seeleute und Passagiere in erster Linie der Jurisdiktion des Heimatsstaates des Schiffes, daneben aber auch je derjenigen ihres eigenen Souveräns. Denn dieser habe das Recht, welche Konsequenzen er auch immer mag, an die auf hoher See begangenen Delikte seiner Unterthanen zu knüpfen.

b) Von diesem Recht, Delikte **englischer** Unterthanen, welche an Bord fremder Handelsschiffe auf hoher See begangen wurden, dem englischen Strafgesetz zu unterstellen, hat England in ziemlichem Umfang Gebrauch gemacht:

α) Die oben citierte *s. 267* der *Merchant Shipping Act 1854* unterstellt alle gegen Person oder Eigentum von englischen Seeleuten irgendwo auf hoher See begangenen Delikte der *Admiralty-Jurisdiction.*

β) Die nach Statutenrecht der Seeräuberei gleich zu achtenden Thatbestände: Es sind dies hauptsächlich Teilnahme am Sklavenhandel und Kaperei[44]).

γ) Die *Merchant Shipping Act 1867 s. 11* straft alle Delikte eines britischen Unterthanen, begangen „*on board any foreign ship, to which he does not belong.* —

Die Verfassung der Vereinigten Staaten a I, 8 giebt dem Kongrefs Kompetenz zur Erlassung von Strafgesetzen für auf hoher See begangene Delikte. Auf Grund dieser Bestimmung erging das Gesetz vom 30. April 1790, welches *(s. 8)* die Strafbarkeit aller auf hoher See begangenen Delikte bestimmt. Dieses Gesetz wurde jedoch auf an Bord nichtamerikanischer Schiffe begangene Delikte nicht angewendet, eine Auslegung, die das Gesetz vom 3. März 1835 bestätigte. Im übrigen ist der Rechtszustand derselbe wie in Grofsbritannien[45]).

---

langte Auslieferung mit der Begründung, dafs der Heimatsstaat in diesem Falle ausschliefslich Jurisdiktionsrecht habe. Die Antwort der englischen Regierung ging dahin, sie sei „*not prepared to admit, that a statute conferring jurisdiction on the court of the offender, in the case of offences committed by its own subjects on the high seas, on board a foreign vessel or in places within foreign jurisdiction, would violate any principle of Int. Law or comity. On the contrary, it was of opinion that there are many cases, in which the conferring of such jurisdiction would subserve the purposes of justice, and be quite consistent with those principles. Such an assumption of jurisdiction does not involve a denial of jurisdiction on the part of the state, in whose territory the offence was committed; it involves no more than the right of concurrent jurisdiction.*“ Thatsächlich wurde der Delinquent dann aus anderen Gründen an die V. St. ausgeliefert.

44) Über *piracy* nach *law of nations* s. oben. Die statutenrechtliche *piracy* wird natürlich nur am britischen Unterthanen bestraft. Im einzelnen s. *Stephen's Blackstone* IV S. 246 f.; *Lewis* S. 12; *Hall*, *Int. Law* § 81; *Phillimore* I S. 503; *Russell* I S. 338.

45) Vergl. *Wharton*, *Confl.* § 857 u. 862; *Moore's Report* S. 57 ff.; *Bishop* I § 85; *Halleck* § 24 f.; *Kent*, *Int. Law* S. 109 ff.; *Woolsey* § 54.

§ 5.

Die Küstengewässer.

Es ist ein im Völkerrecht allgemein anerkannter Grundsatz, dafs das Meer, soweit es von der Küste aus durch Geschütze beherrscht werden kann, der ausschliefslichen Territorialgewalt des angrenzenden Souveräns unterliegt; völkerrechtliche Gewohnheit hat trotz der Fortschritte der Artillerie an der Grenze von drei englischen Meilen (= *1 marine-league*) bisher festgehalten[46]).

Das englische Recht wandte ursprünglich und bis in die neuere Zeit auf die Küstengewässer keine anderen Grundsätze an, als die eben hinsichtlich des offenen Meeres dargestellten. Es war daher die Bestrafung eines Ausländers, der an Bord eines ausländischen Schiffes innerhalb drei Meilen von der britischen Küste delinquierte, unmöglich, ein Mifsstand, der bis zum Jahre 1878 geduldet wurde. Im Jahre 1876 hatte sich nämlich derselbe besonders fühlbar gemacht in dem bekannten Falle der „Franconia“ (*Reg.* vs. *Keyn*). Letzterer, ein Nichtengländer, fuhr mit seinem, einem nichtenglischen, Schiff innerhalb drei Meilen von der englischen Küste auf ein englisches Schiff und verursachte dadurch den Tod eines Passagiers an Bord des letzteren. Das verurteilende Erkenntnis des Gerichts erster Instanz mufste aufgehoben werden aus dem oben angeführten Grunde[47]). Dieser Fall erregte Aufsehen und führte zu dem Erlafs der

Territorial Waters Jurisdiction Act 1878
(41 und 42 Vict. c. 73)[48]).

Dieses Gesetz bestimmt *(s. 2)*, dafs die *Admiralty-Jurisdiction* sich auf alle innerhalb der Territorialgewässer, d. h. der drei Meilen, vom niedersten Wasserstand an gemessen, begangenen Delikte erstrecke, auch wenn dieselben von einem Ausländer[49]) und auf oder mittels eines nicht britischen Schiffs begangen worden sind.

Diese Regel hat übrigens Grofsbritannien in mehrfacher Hinsicht durchbrochen:

1. In dem mit China abgeschlossenen Konsularvertrag und der auf Grund desselben ergangenen *Order in Council* vom 9. März 1865,

---

46) Dafs diese Gewohnheit wirklich ein bestehendes Völkergewohnheitsrecht bilde, ist übrigens bestritten. Vergl. *Perels*, Internat. öffentl. Seerecht S. 24, 26 (Anm. 1) u. 30.

47) *Perels*, *l. c.* S. 86; *Harburger*, Inland S. 8 ff., 29; *Phillimore* I S. 277 ff.

48) Zu diesem Gesetz vergl. die Ausführungen *Perels*, Seerecht S. 86—94; *v. Bar*, Internat. Privatrecht, Bd. II S. 613 ff.; *Harburger*, Inland, S. 27—29.

49) Beachtenswert ist die Bestimmung in *s. 3*, dafs die Strafverfolgung des Ausländers nur mit Zustimmung des Staatssekretärs bezw. Gouverneurs der betreffenden Kolonie erfolgen darf.

sowie der *Foreign Jurisdiction Act 1890 s. 14* überläfst China, abgesehen von der Gerichtsbarkeit über britische Unterthanen in diesem Lande, auch die Gerichtsbarkeit über diese an Bord irgend eines Schiffes innerhalb 100 Meilen von der chinesischen Küste[50]) an Grofsbritannien[51]).

2. Eine weitere Gruppe von Fällen, in denen England seine Strafgesetze auf dem Meer aufserhalb der territorialen Gewässer nicht nur vom Unterthanen, sondern auch vom Ausländer respektiert wissen will, wird weiter unten bei der Lehre vom extraterritorialen Delikte des Ausländers zu betrachten sein.

Hinsichtlich der Jurisdiktion in den Küstengewässern ist das Recht der Vereinigten Staaten durchaus das britische. Die einst von den Vereinigten Staaten gemachten Ansprüche einer weit über das völkerrechtlich anerkannte Mafs hinausgehenden ausschliefslichen Territorialgewalt über angrenzende Meeresteile scheinen aufgegeben zu sein[52]).

§ 6.

Die in Ländern niederer oder anderer Civilisation begangenen Delikte.

Gleichzeitig mit der Ausdehnung des Seeverkehrs erfolgte auch die Niederlassung des britischen Kaufmanns in überseeischen Ländern. Derselbe Mifsstand, den das strenge Festhalten an dem Territorialprincip dort herbeigeführt hatte, mufste sich auch hier ergeben. Man verliefs Grofsbritannien, um die Schätze fremder Weltteile zu plündern und zu Hause ungestraft des Raubes sich zu freuen. Weder das gegen den Mitbürger noch das gegen den Fremden, insbesondere den halb- oder uncivilisierten Eingeborenen, in jenen Gegenden von britischen Unterthanen begangene Verbrechen fand im Heimatlande einen Rächer. Dies dauerte bis in die Zeit der Königin Elisabeth. Auch hier wurde nur von Fall zu Fall gesetzgeberisch vorgegangen. So oft eine Ansiedlung englischer Unterthanen in irgend einem fremden Lande erfolgte, ergab sich auch das Bedürfnis, ihre Handlungen daselbst unter das britische Strafgesetz zu stellen und dieses Bedürfnis führte allemal zu einem Gesetze[53]). Erst unter der Regierung der Königin Victoria

---

50) *Phillimore* I S. 283 und 472; *Hall, F. J.* S. 240; *Stephen, History* S. 59 meint, dies müsse sich wohl auf nichtenglische Schiffe beziehen.

51) In den Konsularkonventionen mit den Orientstaaten ist durchweg auch die Jurisdiktion in den Territorialgewässern an England abgetreten. S. unten.

52) *Kent, Int. Law* S. 112 ff.; *Woolsey* § 56; *Kent, Am. Law* I S. 29 ff.; *Phillimore* I S. 286 ff.

53) Die geschichtliche Entwickelung soll unter Aufzählung der hauptsächlichsten derselben hier gegeben werden: Schon a. 1699 erging *10 und 11 Will. III. c. 25.*, welches in *s. 13. robberies, murders, felonies and all other capital crimes in New-Foundland or the adjoining islands* für in

erfolgte die einheitliche Regelung durch die *Foreign Jurisdiction Acts*, deren letzte vom Jahre 1890 (*53 u. 54 Vict. c. 37*) alle vorhergehenden[54]) konsolidierte und aufser Kraft setzte.

Dieses Gesetz überträgt *(s. 1* u. *2)* der Königin die Regelung der Jurisdiktion über britische Unterthanen aufserhalb der britischen Besitzungen und zwar sowohl in Ländern, in welchen „*by treaty, capitulation, grant, usage, sufferance and other lawful means*“ Grofsbritannien das Recht dieser Jurisdiktion besitzt und etwa noch erwerben kann, sondern auch in den Ländern ohne eine ordentliche Regierung, von welcher die Einräumung dieses Jurisdiktionsrechts in der genannten Weise erlangt werden könnte. Danach kann durch königliche Verordnung (*order in Council*) jedes Gesetz auf solche Länder ausgedehnt werden, als wären dieselben britische Besitzungen (*s. 5, al. 2*). Unter diesen Ländern sind zu unterscheiden solche anderer (als europäisch-amerikanischer) Civilisation unter mehr oder weniger geordneter Regierung, und uncivilisierte Länder ohne eine solche Regierung, neben welchen beiden Gruppen das eigentümliche Gebilde der Protektorate Erwähnung finden mufs.

1) Zu der erstgenannten Gruppe gehören vor allem die orientalischen Staaten[55]). Von alters her ist den Unterthanen der abendländischen Staatenwelt in den Ländern orientalischer Kultur von dortigen Machthabern gestattet worden, unter ihrem eigenen Strafgesetze zu leben. Die Exemption wurde in der englischen Rechtsgeschichte zuerst den zahlreichen Faktoreien der ostindischen Compagnie gewährt und hatte lange ihre rechtliche Grundlage lediglich in der Gewohnheit, welche selbst wiederum in dem principiell verschiedenen Charakter der abend- und morgenländischen Kultur und der Indolenz der Potentaten des Orients ihren Grund hatte. Nach und nach, mit dem Innigerwerden der Beziehungen, ergab sich das Bedürfnis, den Umfang der Gerichtsbarkeit der christlichen Staaten im Orient vertragsmäfsig festzulegen und dies geschah durch Verträge (Kapitulationen), infolge deren dann die Ausdehnung des britischen Strafgesetzes auf die in

---

England strafbar erklärte (England stritt damals mit Frankreich um Newfoundland). Dasselbe bestimmte im Jahre 1773 hinsichtlich *misdemeanors* in *India 13. Geo. III. c. 63.*, ferner *57. Geo. III. c. 53* (1817) hinsichtlich *murders* und *manslaughters in Honduras, New-Seeland, Otaheite, „or in any other islands, countries or places not within H. M.'s dominions nor subject to any European State or Power nor within the territory of the United States.*“ Eine erhebliche Ausdehnung enthält *9 Geo. IV. c. 83*, welches Gesetz in *s. 4* die Jurisdiktion erstreckt auf alle Delikte britischer Unterthanen „*committed in any island or country in the Indian or Pacific Oceans not subject to the British Crown.*“ Endlich *6 u. 7 Will. IV. c. 57* (a. 1836) bestimmt die Ausdehnung aller gegenwärtig und künftig in der Capkolonie geltenden Strafgesetze auf alle britische Unterthanen in den der Capkolonie anliegenden Territorien bis zum 25. Grad südl. Breite.

54) Es sind dies fünf aus den Jahren 1843, 1865, 1866, 1895 und 1878. Vergl. *Hall, For. Jurisd.* S. 296.

55) *Hall, F. J.* § 71—78; *Phillimore* I S. 460 ff., II S. 282 ff.; *Travers Twiss* I § 156; *Lewis* S. 16.

jenen Ländern lebenden britischen Unterthanen durch Gesetz oder (wie seit Erlafs der *Foreign Jurisdiction Acts*) durch königliche Verordnung geschah.

Solche Verträge[56]) hat Grofsbritannien mit Siam, Marocco, Persien, China, Japan, Korea sowie mit Belgien hinsichtlich des Congofreistaates abgeschlossen. Nur in der Türkei[57]) und Muscat beruht heute noch die britische Strafgerichtsbarkeit auf Gewohnheit, da die mit der Pforte abgeschlossenen Kapitulationen, deren erste vom Jahre 1675 datiert, nur von der Civilgerichtsbarkeit über britische Unterthanen handeln. Die in diesen Ländern der englischen Krone überlassene Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen wird nun auf Grund der durch *orders in council*[58]) getroffenen Regelung durchgehends durch die britischen Konsularbeamten daselbst ausgeübt, teils allein, teils unter Beiziehung von britischen Unterthanen, in einzelnen Fällen auch eines eingeborenen Richters.

2. In gleicher Weise wie in Staaten anderer Civilisation übt Grofsbritannien Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen in uncivilisierten Ländern[59]). Vorbildlich ist hier die für die britischen Besitzungen im stillen Ocean erlassene *Pacific Islanders Protection Act 1875* (*38 u. 39 Vict cap. 51*), welche in *s. 6* bestimmt: „*It shall be lawful for Her Majesty to exercise power and jurisdiction over her subjects within any islands and places in the Pacific Ocean not being within Her Majesty's dominions nor within the jurisdiction of any civilised power in the same and as ample a manner, as if such power or jurisdiction had been acquired by the cession or conquest of territory*". Diese Bestimmung hat die oben citierte *s. 2* der *For. Jur. Act. 1890* verallgemeinert und auf alle Länder ohne ordentliche Regierung ausgedehnt.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Krone durch die *Pacific order in Council* 1893 die Jurisdiktion in diesen Ländern geregelt.

---

56) Die wichtigsten dieser Verträge sind: mit Siam 1855, Marocco 9. Dez. 1856 und 3. Juli 1880, Persien 4. März 1857, China 22. Juli 1843 und 26. Juni 1858, Japan 26. Aug. 1858, Korea 26. Nov. 1883, Belgien betr. Kongofreistaat 16. Dez. 1884.

57) Betr. Ägypten, welches in neuerer Zeit in Fragen der Gerichtsbarkeit als ein unabhängiger Staat und nicht als ein Teil des ottomanischen Reichs behandelt worden ist, s. *Phillimore* I S. 464 ff.

58) An solchen ergingen: Ottomanorders vom 30. Nov. 1864, vom 12. Dez. 1873, 7. Juli 1874, 13. Mai 1875, 26. Okt. 1875, 5. Februar 1876; ferner für Muscat 1867, China und Japan 1881, China, Japan und Korea 1884 und 1886; Afrikaorders 1889 und 1890; Siamorders, Persienorders und Maroccoorders von 1889. In den meisten dieser Orders sind besondere Deliktsthatbestände für die in den betr. Ländern sich aufhaltenden englischen Unterthanen aufgestellt, so z. B. Vergehen gegen die in den betr. Ländern bestehenden Religionen; Vergehen gegen den Frieden der betr. Staaten und gegen die betr. Souveräne etc. S. *Hall, F. J.* § 79; *Kent, Int. L.* S. 152 f.

59) *Hall, F. J.* S. 230 ff.; *v. Martitz* I S. 68 f.

Dafs letztere Order auch auf Ausländer sich erstreckt, wird unten zu betrachten sein.

3 [60]). Der völkerrechtliche Begriff des Protektorats wird von Grofsbritannien im Gegensatz zu den anderen Staaten Europas sehr weit gefafst. Das Charakteristische defselben bestehe darin, dafs der geschützte Staat in politische Beziehungen nach aufsen nur durch die Vermittlung des schützenden Staates treten kann. Weiter aber gehen Rechte und Pflichten des letzteren nicht. Insbesondere bleibe das Schutzgebiet Ausland und eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Protektionsstaates sei daher höchstens auf seine eigenen Unterthanen im Schutzgebiet möglich. Dem entsprechend hat auch auf der Berliner Konferenz 1884/85 allein Grofsbritannien — die Vereinigten Staaten waren nicht vertreten — die Ansicht vertreten, dafs ein Protektorat nicht das Recht in sich schliefse, Gerichtsbarkeit auch über die Unterthanen anderer Kulturstaaten im Schutzgebiet zu üben [61]), und dies haben die englischen Juristen folgerichtig auch hinsichtlich der Eingeborenen des Schutzgebietes erklärt; denn letztere sind Nichtbriten auf nicht britischem Territorium.

Dafs Grofsbritannien von diesem Standpunkt aus praktischen Rücksichten gelegentlich abgewichen ist, ergiebt eine Betrachtung der Regelung der Gerichtsbarkeit in den Protektoraten.

a) Während in den Protektoraten Zansibar und Brunei und dem Schutzgebiet an der Somoliküste die Gerichtsbarkeit Grofsbritanniens durch die betreffenden *orders in Council* [62]) ausdrücklich auf britische Unterthanen beschränkt ist [63]), und auch die auf alle damals oder später in Afrika bestehenden britischen Protektorate Anwendung findende Afrika Order 1889 die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Unter-Unterthanen fremder Staaten *in concreto* von dem Einverständnis ihrer Regierungen, bezw. des abzuurteilenden Individuums abhängig macht [64]), beansprucht Grofsbritannien auf den unter seinem Protektorat stehenden Inselgruppen des stillen Oceans — es sind dies die Unions-, Phönix-,

---

60) *Hall, F. J.* § 92—100.

61) Die Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten erstreckt sich auch auf daselbst befindliche Nichtdeutsche (Art. 1 des Ges. vom 15. März 1888 und die kaiserl. Verordnung vom gleichen Tage, sowie Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898; letztere übrigens mit besonderer Beschränkung hinsichtlich der Chinesen). Ebenso Frankreich. *Hall, F. J.* S. 208. Vergl. auch R.Ges. vom 19. März 1888 und die Verordnungen vom 5. Juni 1886, 3. Sept. 1886, 11. Jan. 1887, 18. Nov. 1887 (ergänzt 1. Jan. 1891), 21. Dez. 1887 (ergänzt 10. Aug. 1890) und 2. Juli 1888.

62) Zansibarorder 1884, Somaliorder 1889, Bruneiorder 1890.

63) Hinsichtlich Zansibars ist auch hiervon durch Art. 16 des Vertrags vom 30. April 1886 eine Ausnahme gemacht worden. Dieser dehnt die britische Krlminalgerichtsbarkeit auch auf Unterthanen des Sultans von Zansibar oder anderer nicht christlicher Mächte, die nicht durch Konsuln vertreten sind, aus in allen Fällen, bei welchen ein britischer Unterthan beteiligt ist.

64) Dasselbe bestimmen auch die Zansibar-, Brunei- und Somaliorders.

Cook-, Gilbert- und südlichen Salomonsinseln — in der *Pacific order in Council* 1893 die Jurisdiktion nicht blofs über Eingeborene sondern auch über Unterthanen fremder Staaten ohne Einschränkung[65]). Dasselbe gilt auch hinsichtlich der der Goldküstenkolonie anliegenden Schutzgebiete (*Goldcoast order* v. 29. Dez. 1887).

b) Es ist eine in der Geschichte der englischen Kolonialpolitik häufige Erscheinung, dafs Privatgesellschaften durch *Royal Charter* staatliche Hoheitsrechte verliehen werden. So hat Grofsbritannien das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem durch die *South Africa order* etablierten Protektorat über die Teile Südafrikas, begrenzt von Britisch-Betschuanaland, die deutschen Schutzgebiete, die Flüsse Chobe und Zambesi, die portugiesischen Besitzungen und die südafrikanische Republik, der *South African Company* verliehen, und entsprechend der *Royal Niger Company* in den Nigerschutzgebieten; in beiden Fällen erstreckt sich das Jurisdiktionsrecht auf alle Einwohner der genannten Gebiete, ohne Rücksicht auf Nationalität.

In den Vereinigten Staaten ist die Bestrafung der in Ländern ohne geordnete Regierung begangenen Delikte amerikanischer Unterthanen vorgesehen in der *s. 8* des schon erwähnten Gesetzes vom 30. April 1790, welche alle Delikte begangen „*out of the particular jurisdiction of any particular state*“ für strafbar erklärt[66]). Ferner haben die Vereinigten Staaten auf Grund von Verträgen[67]) mit der Türkei, China, Japan, Siam, Tripolis, Tunis, Marocco und Muscat ihren Konsularbeamten in diesen Ländern durch die Gesetze vom 11. August 1858 und 22. Juni 1860 die Strafgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen übertragen[68]).

Hierher gehört auch die Frage der Behandlung der in dem Indianerterritorium begangenen Delikte[69]), eine Frage, welche im Zusammenhang mit der Eigentümlichkeit des Verhältnisses lange Gegenstand der Kontroverse war. Die Vereinigte Staaten-Regierung

---

65) *Hall l. c.* S. 215 rechtfertigt diese Principwidrigkeit damit, dafs „*exercise of jurisdiction over all persons within a protected territory is so necessary, or at least so natural, a consequence of the protectorate, where native administration and judicial organisation is inadequate, that foreign powers may be expected to acquiesce in its enforcement.*“ Diese Zustimmung der fremden Souveräne wurde also einfach präsumiert. Die *Foreign Jurisd. Act* lassen die Frage offen, ob die Ausübung extraterritorialer Gerichtsbarkeit Grofsbritanniens sich auch auf die Unterthanen europäischer oder amerikanischer Staaten in britischen Protektoraten erstrecke! *Hall, F. J.* S. 221 ff.

66) Bezeichnend für die universalistische Auffassung der Nordamerikaner ist der Anspruch des Richters *Vredenburgh* (1859): „*any regular government may feel a divine commission to try and punish.*“ *Wharton, Confl.* § 863.

67) Aufgezählt in *Lawrence's Wheaton* S. 223 ff.; *Phillimore* II S. 282 ff.; *Travers-Twiss* I § 156.

68) *Wdarton, Confl.* § 863 ff.; *Woolsey* § 65; *Wheaton* S. 215 ff.; *Moore's Report* S. 65.

69) *Wharton, Confl.* § 7; *Kent, Am. Law.* III S. 464 f.; *Wharton, Int. Law. Digest* II § 208.

hat bei Überlassung der Reservationen an die Indianer den bei diesen geltenden Grundsatz der Personalität der Rechte, über welchen ihre Kulturentwickelung nicht hinausgekommen war, respektiert mit Beschränkung auf das Gebiet der Reservationen. Danach dehnt das Gesetz vom 30. Juni 1834 *s. 25* die Strafgesetze der Vereinigten Staaten auf alle im Indianerterritorium begangenen Delikte aus, ausgenommen die von einem Indianer gegen Person oder Eigentum eines anderen Indianers begangenen. Thatsächlich haben sich Weifse in sehr grofser Anzahl in den Indianerreservationen niedergelassen, was mit Erlaubnis der betreffenden Indianerstämme geschehen darf[70]).

§ 7.

Das extraterritoriale Delikt des Unterthanen.

Es ist schon oben ausgeführt worden, dafs die Hauptstütze des Territorialprincipes von der englisch-amerikanischen Rechtswissenschaft in der absoluten und exklusiven Natur der Souveränität gefunden wird, die einen Eingriff nicht dulde. Mit diesem Gedanken waren auch die bisher genannten Ausnahmen vom Territorialprincip im Einklang, da — abgesehen von dem Sonderfall der Protektorate — durch dieselben nicht in fremde Souveränitätsrechte eingegriffen wird (Delikte auf dem Meer und in uncivilisierten Ländern), oder, wo dies der Fall ist (Orientstaaten), es nur mit Zustimmung des betreffenden Souveräns geschieht.

Aber die Gesetzgebung Grofsbritanniens ist hierbei nicht stehen geblieben. Sie läfst in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen das Strafgesetz dem Unterthanen folgen, wohin er sich auch wenden mag, in civilisierte wie in uncivilisierte Länder und hat damit thatsächlich mit dem Territorialprincip gebrochen. Es ist dies im Laufe der britischen Rechtsentwickelung hinsichtlich folgender Delikte[71]) geschehen:

1. Treason und misprision of treason[72]).

Alle civilisierten Staaten erklären Verbrechen gegen ihren Bestand und ihre Souveränität, begangen von ihren Unterthanen im Ausland, für strafbar und dies hat auch England von alters her gethan. Schon das *common law* hatte das Nichtzurückkehren des im Ausland weilen-

---

70) Die hieraus entsprungenen Mifsstände haben die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren lebhaft beschäftigt.

71) Keines der mir bekannten englischen Lehrbücher giebt sie vollständig wieder. Vollständig (bis zum Jahre 1888) *v. Martitz* I S. 75 Note 3 und *Woolsey* § 78. Oben sind sie in historischer Reihenfolge wiedergegeben.

72) *Blackstone-Stephen* IV S. 185 ff., 371; *Stephen, Hist.* II S. 14; *Stephen, Crim. Law.* S. 35 ff., 113 ff.; *Lewis* S. 20 f.; *Phillimore* III S. 121 ff. *Misprision* = blofses Wissen und Verheimlichen des *treason*. *Stephen's, Blackstone* IV S. 199 f.

den englischen Unterthanen einem Rückkehrbefehl der Krone zuwider für strafbar erklärt [73]). Und das Gesetz *35 Henr. VIII c. 2* bestimmt in umfassender Weise, daſs alle Delikte britischer Unterthanen, welche vor und nach dem Erlassen desselben für *treason* und *misprision of treason* erklärt wurden, bezw. werden sollten, wenn auſserhalb Groſsbritanniens begangen, behandelt werden sollen, als wären sie im Inland begangen.

Um die Tragweite dieses Gesetzes zu verstehen, ist eine kurze Abschweifung über den Begriff des *treason* erforderlich.

Um der groſsen Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, welche die Gesetzgebung absolutistischer Herrscher und die unter ihrem Einfluſs stehende Rechtsprechung hinsichtlich des *treason*-Begriffes herbeigeführt hatte, erging a. 1350 das sogenannte *Statute of Treasons (25. Edw. II c. 2)*, die englische *lex Julia majestatis*, welche die ganze Materie zu erschöpfen bestimmt war und heute noch die Grundlage der Lehre vom *treason* bildet. Das Statut enthält folgende fünf Gruppen von Thatbeständen:

a) „*when an man doth compass or imagine the death of our lord the king, or our lady his queen, or of their eldest son and heir.*“

b) „*if a man do violate the kings companion (= wife), or the kings eldest daughter unmarried or the wife of the kings eldest son and heir.*“ Unter „*violate*“ ist verstanden Notzucht und Verführung; das zu schützende Rechtsgut ist die Unzweifelhaftigkeit der legitimen Abstammung.

c) „*if a man do levy war against our lord the king in his realm.*“

d) „*if a man be adherent to the kings enemies in his realm, giving them aid and comfort in the realm or elsewhere.*“

e) „*if a man slay the chancellor, treasurer, or the kings justices of one bench or the other, . . . being in their places doing their offices.*“

Zu diesen Thatbeständen kamen im Laufe der Jahrhunderte noch viele [74]) hinzu. Da jedoch auch hier nur von Fall zu Fall gesetzgeberisch vorgegangen und das Verhältnis des neuen Gesetzes zum alten nur selten im Gesetze selbst geregelt wurde, so herrscht im einzelnen viel Streit. Thatsächlich wird jenes alte Statut *Edw. III.* heute noch von den englischen Gerichten angewendet, freilich mit der der englischen Rechtspflege charakteristischen freien Interpretation den modernen Verhältnissen angepaſst. Als das Resultat der Entwickelung

---

73) *Blackstone, Com.* IV S. 122; *Blackstone-Stephen* IV S. 230; *Phillimore* III S. 126; *Russell* I S. 244 ff.

74) Aufgezählt bei *Stephen-Blackstone*, *Stephen*, *Cr. L.* u. *Phillimore l. c.* Auſser dem *Statute 11 Geo. IV.* u. *1 Will. IV. c. 66 s. 2*, welche Fälchung der königlichen Siegel für strafbar erklären, ist bemerkenswert das infolge der Unruhen in Irland (1848) erlassene *11 Vict. c. 12*, welches viele der früher aufgestellten *treason*-Thatbestände wieder aufhob.

mag daher betrachtet werden, dafs England alle (nicht blofs schwereren) gegen Bestand und Sicherheit seines Staatswesens gerichteten extraterritorialen Delikte seiner Unterthanen straft; das Recht hierzu wird auch ausdrücklich von englischen Juristen beansprucht[75]). Dafs Grofsbritannien auch in Fällen weniger schwerer Natur sich durch das Territorialprincip nicht abhalten liefs, extraterritoriale, gegen es selbst gerichtete Delikte seiner Unterthanen zu strafen, zeigt ein anläfslich des Krimkrieges erlassenes Gesetz, *17. u. 18. Vict. c. 123* (1854)[76]), welches die finanzielle Beteiligung irgendwelcher Art an den von oder namens Rufslands nach dem 29. März 1854 aufgenommenen Anleihen strafbar macht, wo auch immer das Delikt begangen sein mag.

2. Homicide[77]).

Nur fünf Jahre nach der Erlassung des Gesetzes *28. Hen. VIII. c. 15*, welches die Geltung des *common law* auf alle auf hoher See begangenen Delikte englischer Unterthanen ausdehnte, that die englische Gesetzgebung den weiteren bedeutsamen Schritt, ein Strafgesetz dem englischen Unterthanen über die ganze Welt hin folgen zu lassen; dies geschah a. 1541 durch das Statut *33. Hen. VIII. c. 23*, welches das Verbrechen des Mordes, wo es auch immer von einem Unterthanen begangen sein mag, für strafbar erklärt. Dieses Gesetz wurde durch *43. Geo. III. c. 113 s. 6* auf *accessories before the act of murder* und auf Todschlag *(manslaughter)* ausgedehnt. Die Bestimmungen dieser beiden Gesetze wurden zusammengefafst durch *9. Geo. IV. c. 31 ss. 7 u. 8*[78]), an dessen Stelle jedoch in neuerer Zeit das *Consolidations-Statut 24 u. 25 Vict. c. 100 ss. 9 und 10* getreten ist.

Unter dem Statut *9. Geo. IV.* hatte sich die Streitfrage erhoben, ob der Getötete ein britischer Unterthan sein müsse, was jedoch auf Grund der Entscheidung im Falle *Reg. vs. Azzopardi* (mitgeteilt von *Lewis* S. 23 f.) verneint wurde. Das Statut *24 u. 25 Vict. c. 100*, das sich übrigens nur auf zu Lande begangene Delikte bezieht, hat die Streitfrage ausdrücklich in demselben Sinne entschieden, ohne sonst von den Bestimmungen des früheren Gesetzes abzuweichen.

---

75) *Lawrence*, *Int. Law.* § 121; *Lewis* S. 21 u. die bei *Wharton*, *Cr. Law.* I § 210 g. (und insbesondere Anm. x.) citierten Autoritäten und Entscheidungen englischer Gerichte. — *Lewis l. c.* rechtfertigt diese Ausnahme damit, dafs der ausländische Staat, in dessen Territorium delinquiert wurde, diese Handlungen nicht bestrafe, also keine doppelte Jurisdiktion entstehe. Dabei ist mifsachtet, dafs die Gesetzgebungen der meisten Staaten feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten strafen!

76) Abgedruckt bei *Phillimore* III S. 124 f. Die *s. II* enthält die charakteristische Fiktionsklausel, dafs das im Ausland begangene Delikt angesehen und behandelt werden solle *„as if the same had been respectively committed within the body of the county of Middlessex.“*

77) *Stephen*, *Hist.* II S. 15; *Russell* I S. 10; *Phillimore* I S. 457, IV S. 800; *Lewis* S. 21 ff., vergl. insbes. die bei den beiden letzteren wiedergegebenen Entscheidungen. Die Fälle der Anwendung der genannten Gesetze sind selten.

78) Auf Irland ausgedehnt durch *10. Geo. IV. c. 34. s. 10.*

3. Foreign Enlistment[79]).

Auch die englische Gesetzgebung hat von alters her dem Unterthanen den Eintritt in fremde Kriegsdienste unter gewissen Voraussetzungen verboten. Da dies jedoch ohne einen Bruch mit dem zäh festgehaltenen Territorialprincip nicht geschehen konnte, so half man sich in der Weise, dafs man das „*going out of the realm to serve any foreign prince without having first taken the oath of allegiance before his departure*“ bestrafte; dies geschah durch das Statut *3 James I c. 4 s. 18* (1605) und damit ist wohl das älteste geschichtliche Beispiel des besonderen Thatbestandes des „*in fraudem legis domesticae* ins Ausland Gehens“ gegeben, zu welchem die Gesetzgebung Grofsbritanniens und der Vereinigten Staaten noch öfters ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen waren und der auch in der deutschen Juristenwelt zahlreiche Vertreter gefunden hat[80]).

Nach einigen weiteren aus besonderen kriegerischen Veranlassungen ergangenen Gesetzen erging a. 1819 die erste *Foreign Enlistment Act (59 Geo. III c. 69)*, welche der amerikanischen *Neutrality-Act* vom Jahre 1817 nachgebildet ist und, wie diese, ihre Entstehung den Unabhängigkeitskämpfen der spanisch-amerikanischen Kolonien verdankt. Da sich jedoch dieses Gesetz während des nordamerikanischen Bürgerkrieges als unzulänglich erwiesen hatte, erging im Jahre 1870 die zweite, nunmehr geltende *Foreign Enlistment Act 33 u. 34 Vict. c. 90.* Diese bestraft in *s. 4* das ohne Erlaubnis der Krone erfolgte Eintreten in die Heeres- oder Marinedienste einer kriegführenden Macht, deren Gegner mit Grofsbritannien in Frieden lebt und in *s. 5* das Verlassen der britischen Besitzungen mit der Absicht, in solche Dienste zu treten.

4. Slavetrade and Slaveholding[81]).

Im Jahre 1807 wurde in England zum erstenmal Sklavenexport und -Import von bezw. nach britischen Besitzungen durch Statut *47 Geo. III* für strafbar erklärt und seither hat Grofsbritannien die Abschaffung des Sklavenhandels zu einer Aufgabe seiner Gesetzgebung und Politik gemacht. Es sei hier nur an die Versprechung, welche Frankreich auf Englands Veranlassung im ersten Pariser Frieden in dieser Hinsicht machen mufste und an die Beschiefsung Algiers im Jahre 1816 erinnert. Erst im Jahre 1824 jedoch wurde der Sklavenhandel in umfassender Weise kriminalisiert durch das Gesetz *5 Geo. IV*

---

79) *Stephen-Blackstone* IV S. 226; *Russell* I S. 243 ff.; *Travers-Twiss* II § 229; *Stephen, Hist.* II S. 15; *Hall, Int. Law.* § 225; *Phillimore* I, *App.* VI, III S. 236 ff.; *Kent, Int. Law.* S. 308 ff. (Bei letzteren beiden Ausführliches über die Geschichte.) *Halleck, ch. XXII* § 20.

80) S. *Rohland* S. 36 f. und die dort Citierten. Dort ist auch auf die verfehlte Konstruktion dieses Sonderthatbestandes hingewiesen.

81) *Stephen-Blackstone* IV S. 247; *Stephen, Hist.* II S. 15; *Phillimore* IV S. 800, I S. 405 ff.; *Lawrence, Int. Law.* § 123 f.; *Kent, Int. Law.* S. 448 ff.; *Woolsey* § 138; *Wildman* I S. 7 ff., II S. 152.

c. 113, welches denselben und jedwede Art der Teilnahme daran dem britischen Unterthanen, zunächst jedoch nur auf britischem Gebiete, verbot und wenn auf hoher See begangen, als der Seeräuberei gleich strafbar erklärte. Im wesentlichen dieselbe Bestimmung enthalten die neueren Gesetze *3 u. 4 Will. IV. c. 73* und *1 Vict. c. 91;* durch *6 u. 7 Vict. c. 98* wurde sie auf alle britischen Unterthanen, wo diese sich auch befinden mögen, ausgedehnt. Diese Strafbestimmungen treffen aber das extraterritoriale Delikt nur des britischen Unterthanen, nicht auch des Ausländers; denn das Statutarrecht kann nicht einen Verbrechensthatbestand für *piracy* nach *law of nations* erklären[82]), d. h. auch den Ausländer, der den Thatbestand im Auslande erfüllt, strafen. Trotzdem aber hat Grofsbritannien wenigstens den Versuch gemacht, eine solche Art Weltrechtspflege sich anzumafsen, indem es in seinem Eifer für die Unterdrückung des Slavenhandels seine Kriegsschiffe instruierte, jedes desselben verdächtige Schiff anzuhalten, eine Mafsregel, die 1841 zu Konflikten mit den Vereinigten Staaten und in der Folge zum Abschlufs des Vertrags von Washington 1842 führte, in welchem der Streit beigelegt wurde, ohne dafs jedoch England auf sein angemafstes Recht der Durchsuchung ausdrücklich verzichtet hätte. Schon im Jahre 1823 war von den Vereinigten Staaten[83]) der Gedanke angeregt worden, den Sklavenhandel durch ein Übereinkommen der civilisierten Staaten für *piracy* nach Völkerrecht zu erklären, allein ohne weiteren Erfolg. Es blieb somit kein anderer Weg, als durch Verträge den Sklavenhandel für *piracy* zu erklären und sich gegenseitig ein Recht der Durchsuchung einzuräumen. Diese Politik hat England verfolgt und mit mehreren Mächten dahingehende Verträge abgeschlossen[84]), deren keiner jedoch einem Staate ein Jurisdiktionsrecht über Unterthanen des anderen Staates einräumt; nur der Vertrag mit Portugal 1839 sieht gemischte Gerichtshöfe vor.

5. Bigamy[85]).

Das Eingehen einer zweiten Ehe war durch das Statut *1 James I. c. 11* für eine „*felony*" erklärt worden. Da jedoch das strikte Festhalten der ausschliefslichen Zuständigkeit des *forum delicti commissi* eine Anwendung dieses Gesetzes auf Eheschliefsungen im Ausland unmöglich machte, erging a. 1829 das Gesetz *9 Geo. IV. c. 21*, welches in *s. 22* die Fiktionsklausel enthält, dafs der im Ausland eine zweite

---

82) In dem von *Kent*, *Int. Law.* S. 451 angeführten Fall des schwedischen Schiffes „Fortuna" sagt der englische Richter: „*England did not mean to set herself up as the legislator and custos morum for the whole world.*" Weitere Fälle daselbst und bei *Phillimore l. c.*

83) Vergl. die an den Präsidenten gerichtete Resolution des Repräsentantenhauses vom 28. Februar 1823; *Woolsey* § 138.

84) Deren Aufzählung bei *Phillimore* I S. 410 ff., daselbst insbesondere der Vertrag mit den V. St. 1862.

85) *Lewis* S. 21; *Phillimore* IV S. 800; *Russell* III S. 264 f.; *Wharton, Cr. Law.* II § 2618.

Ehe eingehende Brite angesehen werden soll, als habe er sie im Inland eingegangen. An Stelle dieses Gesetzes ist 1861 *s. 57* des *Consolidations-Statutes 24 u. 25 Vict. c. 100* getreten.

6. Abnahme oder Leistung gesetzwidriger Eide[86])

Durch zwei Gesetze Georgs III. sind besondere Thatbestände aufgestellt, die, auch wenn im Ausland begangen, im Inland strafbar sind. Nach *37 Geo. III. c. 123 s. 1* ist für strafbar erklärt: „*who shall administer or cause to be administered . . . any oath or engagement purporting or intended to bind the person taking the same to engage in any mutinous or seditious purpose; or to disturb the public peace; or to be of any Association, Society or Confederacy formed for any such purpose*“, zu welchen Bestimmungen das Gesetz in systemloser Weise noch eine Anzahl analoger hinzufügt.

Das folgende Gesetz *52 Geo. III. c, 104*, welches erging, um den Zweck jenes wirksamer zu erreichen, bestimmt, dafs die Abnahme wie die Ableistung eines Eides oder eine Verpflichtung, welche den Zweck hat, jemand zur Begehung eines *treason*, eines Mordes oder einer mit Todesstrafe bedrohten *felony* zu verpflichten, strafbar sein solle. Beide Gesetze enthalten in *s. 6* bezw. *7* die Klausel, dafs für den Fall der Begehung aufserhalb Grofsbritanniens das Delikt als im Inland begangen angesehen und behandelt werden solle.

7. Nach der Explosive Substances Act 1883

(46 Vict. c. 3) sind Versuchs-, Vorbereitungs- und Teilnahmehandlungen zu bezw. an der Bewerkstelligung einer Explosion in Grofsbritannien auch dann im Inland strafbar, wenn diese Handlungen im Ausland vorgenommen wurden[87]).

8. False oath or notice.

Zu den genannten Thatbeständen sind in neuester Zeit noch zwei weitere gekommen durch die *Foreign Marriage Act 1892 (55 u. 56 Vict. c. 23)*[88]).

Diese bestimmt in *s. 15*, wer

a) *knowingly and wilfully makes a false oath or signs a false notice, under this Act, for the purpose of procuring a marriage; or*
b) *forbids a marriage under this Act by falsely representing himself to be a person, whose consent to the marriage is required by law, knowing such representation to be false,*

soll nach den für den Meineid geltenden Strafbestimmungen im Inland

---

86) *Wharton, Confl.* § 874.
87) *v. Martitz* I S. 101 Anm. 48. Hinsichtlich der Teilnahmehandlung vergl. das oben § 2 Z. 3 Gesagte.
88) *Hall, F. J. App.* II.

bestraft werden und zwar, auch wenn das Delikt nicht im Inland begangen worden ist[89]).

Die bisher genannten Ausnahmefälle haben sich auf alle britischen Unterthanen ohne Unterschied bezogen. Zu ihnen kommen noch folgende, sich nur auf Handlungen bestimmter Klassen englischer Unterthanen erstreckende Strafbestimmungen.

9. Delikte britischer Seeleute gegen Person oder Vermögen[90]).

Die weitgehendste Ausnahme vom Territorialprincip hat die Gesetzgebung Grofsbritanniens hinsichtlich ihrer Seeleute gemacht. Die schon oben aus anderer Veranlassung erwähnte *Merchant Shipping Act 1854* hat nämlich alle Delikte gegen die Person oder das Vermögen, irgendwo begangen von britischen Seeleuten, für strafbar erklärt. Diese Bestimmung ist bei dem Umstande, dafs sie auf eine gerade in England sehr zahlreiche Personenklasse Anwendung findet, welche berufsmäfsig fremdes Territorium zu betreten hat, von solchem Umfang, dafs man angesichts derselben von einem Territorialprincip eigentlich nicht mehr reden kann[91]).

10. Delikte englischer Beamten im Ausland[92]).

Endlich sind durch *11 Will. IV. c. 12 u. 42 Geo. III. c. 85*, sowie einige speciell Indien betreffende *Statutes*[93]) verschiedene „*acts of oppression*“, begangen von britischen Civil- oder Militärbeamten im Ausland in Ausübung ihrer Amtspflichten oder unter Mifsbrauch ihrer Amtsgewalt, für im Inland strafbar erklärt worden.

In weit geringerem Umfange hat die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten die extraterritorialen Handlungen des Unterthanen unter Strafdrohung gestellt.

---

89) Nicht zu den aufgezählten Ausnahmefällen gehört der Fall der *forgery* nach *11 Geo. IV* und *1 Will. IV. c. 66*, welches Statut *(s. 30)* die aufserhalb Englands begangene Urkundenfälschung zu bestrafen scheint. Allein dem ist bei näherer Betrachtung nicht so. Das Gesetz unterscheidet durchweg zwei getrennte Thatbestände, das Fälschen einerseits und das Gebrauchmachen andererseits. Der Sprachgebrauch des Gesetzes *(ss. 2—11)* verbindet das „*forging or altering*“ mit dem „*offering, uttering, disposing of*“ stets mit einem „*or*“, nicht mit einem „*and*“. Die das in Grofsbritannien erfolgende Gebrauchmachen einer aufserhalb Grofsbritanniens gefälschten Urkunde kriminalisierende *s. 30* straft also keine extraterritoriale Handlung. *Lewis* S. 21.

90) *Phillimore* IV S. 800 f.; *Lewis* S. 24 f.; *Russell* I S. 17; *Wharton, Confl.* § 860; *Hall, F. J.* S. 232.

91) In dieser Erkenntnis bemerkt *Lewis l. c.* ausdrücklich: „*It is possible, that the very extensive terms of this enactment might receive some limitation from judicial interpretation.*“ In der That ist die Auslegungsfreiheit der englischen Gerichte eine sehr grofse.

92) *Stephen-Blackstone* IV S. 371; *Stephen, Hist.* II S. 16; derselbe im *Journal du Droit Int. Pr.* XIV S. 131; *Russell* I S. 23.

93) Aufgezählt bei *Stephen, Hist. l. c.*

1. *Treason* gegen die Vereinigten Staaten ist durch verschiedene Kongrefsakte für strafbar erklärt worden, wo immer begangen. Die Gesetzgebungskompetenz des Kongresses gründet sich auf *a. 3 s. 3* der Verfassung, welche auch den Begriff *treason* im Anschlufs an das englische *treason*-Statut *Edw. III.* definiert. *Treason* gegen die einzelnen Staaten wird von diesen teils als *common law*-Delikt, teils auf Grund besonderer Gesetzesbestimmung bestraft, auch wenn aufserhalb des Staates begangen[94]).

2. Ein Gesetz vom 30. Januar 1799, genannt das *Logan*-Statut, straft die von Unterthanen ohne Regierungserlaubnis geführte Unterhandlung mit fremden Regierungen oder deren Beamten zum Zweck der Beeinflussung der betreffenden Regierungen in ihrem Verhalten in einem Streitfalle mit den Vereinigten Staaten, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung. Dieses Gesetz erging anläfslich einer von einem gewissen *Logan* 1798 auf eigene Faust geführten diplomatischen Unterhandlung mit Frankreich, mit welchem damals Krieg drohte[95]).

3. Ein weiteres Beispiel dafür, dafs der Rücksicht auf das eigene Interesse *in concreto* das Princip zu weichen hat, ist das während des Bürgerkrieges erlassene Gesetz vom 25. Februar 1863, welches die ohne Regierungserlaubnis und in feindseliger Absicht erfolgte Anknüpfung von Beziehungen *(correspondence)* mit Rebellen für strafbar erklärt, auch wenn im Ausland begangen[96]).

4. Die amerikanische *Foreign Enlistment Act* vom 20. April 1818 stellt, wie die britische, den Thatbestand des „*in fraudem legis* ins Ausland Gehens" auf, straft jedoch im Gegensatz zu jener an extraterritorialen Handlungen der Unterthanen nur die Teilnahme an militärischen Operationen, welche gegen die Vereinigten Staaten bezw. deren Unterthanen gerichtet sind[97]).

5. Die Beteiligung am Sklavenhandel ist durch zahlreiche Kongressacte[98]) für *piracy* erklärt, daher wo sie auch immer seitens eines Unterthanen erfolgt sein mag, strafbar.

6. Endlich bestraft das Gesetz v. 18. August 1856 *s. 24*. Meineid, begangen vor Gesandtschaftssekretären und Konsularbeamten der Vereinigten Staaten, sowie Fälschung des Siegels oder der Unterschrift eines solchen Beamten[99]). Dafs dieses Gesetz auch das Delikt des Nichtunterthanen mit Strafe bedroht, wird im nächsten Paragraphen zu erwähnen sein. Während das Bundes-

---

94) *Wharton*, *Cr. L.* § 2715 und 2766; *Bishop*, *Cr. L.* I § 910 und II § 1189; daselbst sind die verschiedenen *treason-acts* abgedruckt.

95) *Wharton*, *Confl.* § 867; *Cr. Law.* § 210 g; *Moore's Report* S. 64.

96) *Wharton*, *Confl.* § 868; *Cr. L.* § 2717 b.

97) *Kent*, *Int. Law. I Ch. VII; Woolsey* § 165; *Halleck*, *Ch. XXII*, § 19 f.; *Phillimore* I S. 667 und *App. VI.*

98) Aufgezählt bei *Kent*, *Int. Law.* S. 442 ff.; s. auch *Wharton*, *Cr. L.* § 2865; *Woolsey* § 78.

99) *Wharton*, *Confl.* § 873, *Cr. Law.* § 210 i; *Moore's Report* S. 65 f.

strafrecht sich nur um diese wenigen Fälle von extraterritorialen Delikten des amerikanischen Bürgers kümmert, hat die Strafgesetzgebung der einzelnen Unionsstaaten jene in solchem Umfange unter Strafe gestellt, dafs von einem Territorialprincip hier nicht mehr geredet werden kann. Es liegt nicht im Rahmen der Aufgabe, eine auch nur annähernd vollständige Übersicht der einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts der einzelnen Staaten zu geben. Bei der Unabgeklärtheit und dem raschen Wechsel derselben wäre dies auch ein höchst undankbares Unternehmen. Es genüge hier der Hinweis auf die Gesetzgebung weniger Staaten insbesondere New Yorks, um zu zeigen, dafs das Territorialprincip den Bedürfnissen derselben weichen mufste[100]).

§ 8.

Das extraterritoriale Delikt des Ausländers.

Dafs das britische Recht die Bestrafung des Ausländers wegen eines im Ausland begangenen Delikts im Princip verwirft, ergiebt sich ohne weiteres aus dem Gesagten. Die Rechtfertigung, welche man der, wenn

---

100) Am Schlusse mehrerer Titel des New Yorker Str.G.B.s, selbst des Titels „Grausamkeit gegen Tiere", befindet sich die Bestimmung (§ 239, 461, 667 etc.): „Wer diesen Staat in der Absicht verläfst, einer Bestimmung dieses Kapitels zu entgehen oder eine Handlung aufserhalb dieses Staates zu begehen, welche in diesem Kapitel verboten ist, oder wer in diesem Staate wohnt und aufserhalb dieses Staates eine Handlung begeht, welche nach den Bestimmungen dieses Kapitels strafbar sein würde, wenn sie innerhalb dieses Staates begangen wäre, ist desselben Verbrechens schuldig und derselben Strafe unterworfen, als wenn die Handlung innerhalb dieses Staates begangen worden wäre oder hätte durchgeführt werden sollen."

Das Schutzprincip im weitesten Sinne vertritt § 676 desselben Gesetzes, welcher alle aufserhalb des Staates begangenen Handlungen straft, welche Personen oder Eigentum innerhalb des Staates oder die Gesundheit, Moral oder Sittlichkeit des Staates berühren. Vergl. auch § 16 Z. 5 desselben Gesetzes, welche extraterritoriale Handlungen schon dann straft, wenn sie ihrem gewöhnlichen Verlauf nach eine Handlung oder Wirkung herbeiführen, welche die Gesetze des Staates verletzt.

Zweikampf aufserhalb des Staates ist strafbar, wenn die Verabredung dazu im Staate erfolgte: New York § 185; Minnesota *s. 6439.*

Bigamie wird in einzelnen Staaten wie nach dem Recht Grofsbritanniens bestraft, wenn die zweite Ehe aufserhalb des Staates geschlossen wurde; andere Staaten helfen sich durch Aufstellung eines besonderen Thatbestandes „*continuance in a bigamous state*" oder „*cohabiting in the state*" (so Missouri *s. 3792*). *Wharton, Cr. L.* II § 2618. — Sehr charakteristisch ist die Bestimmung des Art. 454 des Str.G.B. von Texas, wonach alle unter dem Titel „*forgeries*" aufgeführten Delikte, *which do not in their commission necessarily require a personal presence in this State, the object of this chapter being to reach and punish all persons offending against its provisions, wether within or without the state* . . . . im Inland strafbar sind. Diese Bestimmung wurde, weil gegen das Territorialprincip verstofsend, als ungültig bezeichnet im Falle einer in Louisiana begangenen Fälschung eines texanischen „*land-title's*". Diese Ansicht wurde aber von dem höchsten Gerichtshof des Staates verworfen mit der ebenso treffenden als naiven Be-

auch nur gezwungen und schrittweise erfolgten Herbeilassung zur Bestrafung des extraterritorialen Delikts des Unterthanen gegeben hatte, die *natural allegiance*, das Unterthanenverhältnis, fehlte hier. Der Eingriff, welchen der in diesem Fall strafende Staat in die doch wesentlich exklusiven Souveränitätsrechte des Begangenschaftsstaates machen würde, wäre ohne jede Rechtfertigung. Es sei daher zum mindesten sehr zweifelhaft, ob derartige Strafgesetze internationale Gültigkeit haben, d. h. in Kraft gesetzt werden können gegen den Widerspruch des Heimatsstaats des Verbrechers[101]). Demgemäfs ist es eine Interpretationsregel des britischen Rechts, dafs, wo ein Strafgesetz nur vom Thäter als „*every, any person*“ oder „*whoever*“ spricht, damit nur der britische Unterthan gemeint ist[102]), eine sehr wichtige Regel, wenn man in Betracht zieht, dafs die britischen Strafgesetze nur sehr selten die Unterscheidung zwischen Unterthan und Nichtunterthan machen; eine Ausnahme macht das oben erwähnte Statut *24 u. 25 Vict. c. 100*, welches (*s. 57*) ausdrücklich bestimmt, dafs es auf zweite Heiraten von Ausländern nicht Anwendung finden solle. Englischerseits wurde auch gegen den vom Institut für internationales Recht zu Brüssel 1879 und zu München 1883 gefafsten Majoritätsbeschlufs opponiert, welcher bestimmte, dafs jeder Staat das Recht habe, Verletzungen seiner Strafgesetze durch extraterritoriale Handlungen auch des Ausländers zu strafen „*alors que ces faits constituent une atteinte à l'existence sociale de l'état en cause et compromettent sa securité, et qu'ils ne sont point prévus par la loi pénale du pays sur le territoire duquel ils ont eu lieu*[103])“.

Trotzdem hat aber auch Grofsbritannien in verschiedenen Fällen sein Strafgesetz auf extraterritoriale Handlungen des Ausländers ausgedehnt:

1. Die mehrfach erwähnte *Merchant Shipping Act 1854* bestraft in *s. 267* alle extraterritorialen Delikte gegen Person oder Vermögen, wenn begangen „*by any master, seaman or apprentice, who at the time, when the offence is committed is, or within 3 months previously, has been employed in any British Ship*“. Danach kann ein italienischer Seemann, der in Marseille einen Mord begeht und innerhalb drei Monaten vor der That auf einem englischen Schiff Dienste gethan, in England bestraft werden[104]).

Dafs durch die, wenn auch nicht mehr gegenwärtige Zugehörigkeit zu einem britischen Schiffe eine Art Gehorsamspflicht, welche der Unterthanenpflicht nicht gleich- aber nahekommt, begründet werde, ist ein

---

gründung, das Gericht könne keinen vernünftigen Grund einsehen, warum die Gesetzgebung des Staates nicht berechtigt gewesen sein solle, den Art. 454 zu erlassen. *Moore's Report* S. 25.

101) *Lawrence* § 125; *Hall, Int. Law.* § 62; *Phillimore* I S. 458, IV S. 796.

102) *Hall, F. J.* S. 247.

103) *Hall, Int. Law.* § 222 Anm. 1; *Westlake* S. 127.

104) *Stephen, Hist.* II S. 12 und 23.

in der britischen Gesetzgebung auch sonst vorkommender Gedanke; so bestimmt die sofort zu betrachtende *Pacific Order 1893*, dafs auf den nicht in britischem Besitz oder unter britischem Protektorat stehenden Inseln des stillen Oceans Grofsbritannien Jurisdiktion habe „*only over Her Majesty's subjects, and any foreigners or natives, in so far as by reason of being, or having been, on board a Bristish ship or otherwise, they have come under a duty of allegiance to Her Majesty*[105])".

Schon bei der Betrachtung der zur Regelung der Jurisdiktion in uncivilisierten Ländern und Protektoraten ergangenen *orders in Council* ist hervorgehoben worden, dafs diese auch eine Gerichtsbarkeit über Nichtbriten in den betreffenden Gebieten kennen. In ersteren ist diese freilich der Regel nach abhängig gemacht von der Zustimmung der Regierung des Heimatsstaates des Verbrechers, an deren Stelle aber auch die in bestimmter Form erklärte Zustimmung des letzteren selbst treten kann[106]).

2. Anders, wie oben schon ausgeführt in Protektoraten. Thatsächlich übt Grofsbritannien, trotzdem es Protektorate als fremde Territorien ansieht, Kriminalgerichtsbarkeit auch über Unterthanen fremder Staaten, ohne Rücksicht auf deren Zustimmung[107]) in den durch die *Pacific-* und *Goldcoast orders* geregelten Schutzgebieten, sowie in den unter der Hoheit der *South African Company* und der *Royal Niger Company* stehenden Ländern[108]).

3. Eine Kategorie von Fällen, in welchen Grofsbritannien den

---

105) *Hall, F. J.* S. 231 f.; *v. Bar* § 138 Note 11. Hierher gehört auch die Bestimmung des Gesetzes *57 Geo. III. c. 53* (1817), nach welchem „*murders and manslaughters may be tried in any of His M's possessions abroad, if committed under the following circumstances: 1) committed on land at Honduras, by any person within the settlement. 2) committed in the islands of the New-Zealand and Otaheite, or in any other islands, countries or places not within His M's dominions nor subject to any Europeen State or power, nor within the territory of the U. St. of America, by the master or crew of any British ship, or by any person sailing or belonging thereto, or that shall have sailed in, or belonged to, and have quitted any British ship to live in any of the said islands, countries or places, or that shall be there living.*" Diese Bestimmungen, die einen weiteren Fall der Ausdehnung des englischen Strafgesetzes auf extraterritoriale Delikte auch des Ausländers darstellen (s. *Lewis* S. 25 f.), sind freilich nur von historischem Interesse, da die in Betracht kommenden Länder und Inseln seither britische Besitzungen geworden sind.

106) *Hall, l. c.*

107) Diese wird einfach präsumiert; *Hall, F. J.* S. 215: „*exercise of jurisdiction on all persons within a protected territory ... is so necessary, or at least so natural, a consequence of the protectorate, where native administration and judicial organization is inadequate, that foreign powers may be expected to acquiesce in its enforcement.*"

108) *Stephen, Hist.* II S. 12; *Hall, F. J.* S. 215; *Lewis* S. 17 f. Beachtenswert ist die Bemerkung *Hall's* (*l. c.* S. 221): „*It must be confessed, that if the corts are bound to guide themselves solely by reference to the Foreign Jurisdiction Act, the right of exercising jurisdiction over subjects of foreign powers hardly seems to rest upon so solid a foundation as might be wished.*"

Ausländer für seine auf hoher See auch auf nichtbritischen Schiffen begangenen Verletzungen des britischen Strafgesetzes verantwortlich macht:

a)[109]) Groſsbritannien hat verschiedene mit den Produkten des Meeres zusammenhängende Erwerbszweige auch über die Grenze der Territorialgewässer hinaus geschützt und konnte bei den zu diesem Zweck erlassenen Strafbestimmungen natürlicherweise die Handlung des Ausländers nicht ignorieren. Die hier in Betracht kommenden Gesetze, die *Sea-Fisheries Act 1868 (31 u. 32 Vict. c. 45)* und die *Herring-Fishery Act 1889 (52 u. 53 Vict c. 23)* sehen daher auch die Bestrafung des Ausländers wegen aufserhalb der Territorialgewässer begangener Verletzungen vor, jedoch dies nur unter der Voraussetzung des Bestehens eines mit dem Staat des Delinquenten bestehenden und diese Jurisdiktion gestattenden Vertrags. In einem Falle straft aber Groſsbritannien den Ausländer auch ohne einen solchen Vertrag, nämlich wegen Verletzungen der zum Schutz der Perlenfischerei an der Küste Ceylons ergangenen Bestimmungen[110]). Dieses Fischereirecht wird von der britischen Regierung beansprucht bis auf eine Entfernung von 20 englischen Meilen von der Küste der Insel.

Zur Rechtfertigung dieses Anspruchs, der nicht allein dem Territorialprincip, sondern auch den durch die *Territorial-Waters Jurisdiction Act* festgelegten Grundsätzen widerspricht, wird geltend gemacht, dafs es sich nur um Ansprüche von Produkten zur Insel gehöriger unterseeischer Landesteile handle, welche seit unvordenklicher Zeit von den jeweiligen Herrschern der Insel als Eigentum behandelt worden seien.

b) Einen weiteren Fall bietet die *Hovering Act 8 u. 9 Vict. c. 86* (früher *9 Geo II c. 35*). Diese enthält zum Zweck der wirksamen Durchführung der Zollgesetze verschiedene Strafbestimmungen, welche die auch vom Ausländer innerhalb vier *„leagues“* von der britischen Küste begangenen Handlungen (z. B. *transshipping of goods, non-production of the manifest*) treffen[111]).

Diese Bestimmungen, deren Grund in dem Recht der Selbsterhaltung gefunden wird, werden auch von den britischen Juristen als unhaltbar bezeichnet. Sie werden nicht als ein Recht geltend gemacht, und könnten gegen den Widerspruch eines fremden Staates nicht in Wirksamkeit gesetzt werden[112]).

c) Eine ähnliche, wenn auch nicht gleich umfangreiche Jurisdiktion wird geübt auf Grund der *Quarantine Act 6 Geo IV c. 78 (1825)*. Dieses Gesetz setzt bestimmte Formalitäten z. B. Signale fest, welche jedes der Quarantäne unterworfene Schiff beachten mufs, sobald es auf

---

109) *Hall, F. J.* § 107.
110) *Hall, l. c.* S. 243 Anm. 1.
111) *Hall, F. J.* § 108; *Phillimore* I S. 275.
112) *Hall, l. c.* und Anm.; *Phillimore, l. c.* S. 276.

zwei „*leagues*“ sich der britischen Küste genähert hat. Auf die Nichtbeachtung sind Strafen gesetzt, die jedoch nur dann zur Vollstreckung gelangen, wenn das betreffende Schiff nach begangener Übertretung in die territorialen Gewässer kommt[113]).

In der englischen Rechtswissenschaft sind die Meinungen über die Ausdehnung des inländischen Strafgesetzes auf das extraterritoriale Delikt des Ausländers geteilt. Auf der einen Seite wird dieselbe entschieden verworfen, da man niemand zumuten könne, die Strafgesetze aller Länder zu kennen, welche etwa seine geschriebenen oder gesprochenen Worte erreichen könnten.

Das Recht der Selbsterhaltung insbesondere, auf welche die in Betracht kommenden Gesetze gestützt zu werden pflegen, rechtfertige nicht, dafs man so weit gehe, in fremde Souveränitätsrechte einzugreifen. Es sei besser, dies *in concreto* der diplomatischen Beschwerde zu überlassen, deren Erfolg um so sicherer sei, als jeder Staat darauf bedacht sein müsse, dafs sein Gebiet nicht zum Schauplatz von verbrecherischen Angriffen auf den Nachbarstaat werde[114]).

Andererseits wird geltend gemacht, nach völkerrechtlichen Grundsätzen geben genügend wichtige und dringende Rücksichten der Selbsterhaltung jedem Staat das Recht, die gewöhnlichen Grenzen seiner Rechte zu überschreiten und Ausnahmemafsregeln zu seinem eigenen Schutze zu treffen.

Es sei somit nur die Frage, ob der *in concreto* obwaltenden Rücksicht der Selbsterhaltung das Recht der Souveränität zu weichen habe; dafs dies in seltenen Fällen möglich sei, könne nicht bestritten werden[115]).

Auch in den Vereinigten Staaten proklamiert die Rechtswissenschaft den Grundsatz, dafs der Staat Nichtunterthanen wegen im Ausland begangener Delikte nicht zur Verantwortung ziehen könne[116]), und die Regierung der Union hat gelegentlich des Falles *Cutting*[117]) im

---

113) *Hall, F. J.* S. 245 f.

114) *Westlake* § 217; *Phillimore* I S. 458; *Lawrence* § 125. Bezeichnend ist die Bemerkung des letzteren: Es sei jedenfalls „*an occasional failure of justice preferable to putting the subjects of every State at the mercy of the law and administration of its neighbours.*“ So die V. St. i./F. *Cutting*.

115) *Hall. F. J.* S. 245 u. *Int. Law.* S. 222 Anm. 1. Derselbe zählt (*F. J.* S. 243) vier Gründe auf, auf welche ein Staat sein Jurisdiktionsrecht stützen kann: 1) *sovereignty over place*, 2) *sovereignty over person*, 3) *consent*, 4) *urgency of necessity* oder „*protective necessity*“ (S. 246 *l. c.*).

116) *Story* § 20; *Woolsey* § 20a; *Moore's Report* S. 125.

117) Der Fall war folgender: Der Vereinigte Staaten-Bürger *Cutting*, wohnhaft zu Paso del Norte, Mexiko, wurde daselbst wegen einer in Texas begangenen Beleidigung eines mexikanischen Bürgers auf Grund des Art. 186 des mexikanischen Str.G.B. verhaftet, wonach exterritoriale Delikte gegen einen Mexikaner im Inland bestraft werden, auch wenn von Ausländern begangen. Die Vereinigte Staaten-Regierung verlangte kategorisch Freilassung des *Cutting* mit der Begründung, dafs Mexiko kein Jurisdiktionsrecht habe,

Jahre 1886 diesen Grundsatz auch einem anderen Staate ausdrücklich aufzuzwingen versucht. Umsomehr mufs es befremden, dafs die Gesetzgebung der Union selbst in einem Fall das im Ausland begangene Delikt des Ausländers bestraft, wie dies durch das schon oben erwähnte Gesetz vom 18. August 1856 hinsichtlich Meineids vor amerikanischen Gesandtschaftssekretären und Konsularbeamten und Fälschung des Siegels oder der Unterschrift der genannten Personen geschehen ist. Diese Bestimmung ist vom Standpunkt des englisch amerikanischen Rechts nicht zu rechtfertigen[118]).

Aufserdem ist durch das Bundesstrafrecht eine Art protektiver Jurisdiktion geübt über auf hoher See, gleichgültig ob von Unterthanen oder Nichtunterthanen begangene Verletzungen der Zollgesetze. Das Gesetz vom 2. März 1799 bestimmt im wesentlichen dasselbe, wie die erwähnte britische *Hovering Act*, und der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat dieses Gesetz als mit den Grundsätzen des Völkerrechts übereinstimmend bezeichnet[119]).

Dafs übrigens die Vereinigten Staaten auch in neuester Zeit noch trotz des stets hochgehaltenen Princips der Freiheit des offenen Meeres und des Grundsatzes der Nichtbestrafung des extraterritorialen Delikts des Ausländers gerne bereit sind, eine Ausnahme zu machen, wo es gilt, eigene Interessen zu schützen, hat die im Jahre 1893 durch internationales Schiedsgericht beigelegte Beringsee-Streitigkeit zwischen Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten gezeigt. Britische Unterthanen hatten etwa 70 Meilen von der Küste Alaskas die zum Schutz der Robbenfischerei ergangenen Gesetze der Vereinigten Staaten übertreten. Ihre Bestrafung und die Konfiskation ihrer Schiffe führte zu einem Konflikt zwischen den beiden Regierungen, in welchem die Union ausdrücklich ein Jurisdiktionsrecht auf hoher See ohne bestimmte räumliche Begrenzung zum Schutze ihrer Interessen forderte[120]).

---

da das Delikt in Texas begangen sei. Nach einem lebhaften Notenwechsel erledigte sich der Konflikt dadurch, dafs der Verletzte um des lieben Friedens willen und wohl nicht ohne von seiner Regierung dahin beraten zu sein, seinen Strafantrag zurücknahm. In seiner Botschaft an den Kongrefs vom 6. Dezember 1886 sprach dann der Präsident der Verein. Staaten unumwunden die Erwartung aus, dafs Mexiko sein Strafgesetz ändere. Litteratur über den Fall *Cutting: Moore's Report, Congressional Records, 2d Session — 49th Congress; House- and Senate-Executive Documents vol. I; Rolin, l'Affaire Cutting*, in der *Revue de Droit International XX* S. 559.

118) *Moore, Report* S. 65, sucht sie damit zu rechtfertigen, dafs die Wohnung der betreffenden Beamten als ein Teil des heimatlichen Territoriums anzusehen sei. Abgesehen jedoch von der Unrichtigkeit dieser Fiktion trifft nach dem Sinne des fraglichen Gesetzes die Strafbestimmung auch den aufserhalb der Wohnung der betreffenden Beamten begangenen Meineid bezw. die Urkundenfälschung.

119) *Bishop* I § 76; *Kent, Int. Law.* S. 116; *Woolsey* § 194 i. f.

120) *Hall, Int. Law.* S. 267 Anm. 2; *Lawrence* § 106. Beide verurteilen scharf die Haltung der Vereinigten Staaten.

§ 9.

Schlufsbetrachtung.

Damit ist die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Theorie und Praxis beendet. Ein kritischer Überblick über das Ganze scheint nunmehr geboten.

Wie schon erwähnt, kennt das englische Recht eine Lehre von dem räumlichen Anwendungsgebiet der Strafgesetze in dem von der deutschen Rechtswissenschaft hiemit verbundenen Sinne nicht. Bei ihm tritt an die Stelle desselben die prozessuale Lehre von der Zuständigkeit des Gerichts. Dem Briten erscheint es so selbstverständlich, dafs seine Gerichte nicht fremdes Recht anwenden, dafs er bei der Betrachtung des Verbrechens nicht, wie der Deutsche, zuerst fragt: Haben wir ein Gesetz, das straft? sondern vielmehr: Haben wir ein Gericht, das straft? Darum ist auch der Ausdruck für diese Lehre in der englischen Rechtssprache ein prozefsrechtlicher („*foreign jurisdiction*") und die Ausdehnung eines Strafgesetzes auf extraterritoriale Handlungen erfolgt stets in der Weise, dafs einem inländischen Gerichte das Recht, über die betreffende Handlung zu erkennen, erteilt wird, was wiederum in den meisten Fällen durch Aufstellung der Fiktion geschieht, das Delikt sei im Inland bezw. in einer bestimmten Grafschaft (z. B. *Middlessex*) begangen. Aus letzterer, wie auch aus der geschichtlichen Entwicklung des Territorialprincips in England geht hervor, dafs das englische Recht dasselbe im Sinne einer räumlichen Umgrenzung der strafbaren Handlungen, nicht der delinquierenden Personen aufgefafst hat.

Das Verbrechen ist ein äufserer Vorgang und darum in den Formen des Raumes in die Erscheinung tretend, insofern also zweifellos etwas Lokales. Da, wo es verübt wurde, ist der Bruch des Rechtsfriedens am empfindlichsten, noch lange zeigt man die Stelle des Verbrechens und der Glaube des Volkes läfst die Geister hier nicht zur Ruhe kommen. Hier sind aber auch die redenden und stummen Zeugen der That und deshalb in der Regel die beste Möglichkeit zur Erforschung des thatsächlichen Sachverhalts gegeben. Darin lag zweifellos das Richtige an jenem Grundsatz der ausschliefslichen Zuständigkeit des *forum delicti commissi*.

Allein dieser in primitiven Verhältnissen und einem einfachen Prozefsverfahren begründete Gedanke mufste sich bald als zu eng und zu einseitig erweisen, um auch nur den im Inland der Strafrechtspflege obliegenden Aufgaben zu genügen. Er versagte schon bei dem einfachen Fall der Unmöglichkeit der Feststellung, in welcher Grafschaft das Delikt begangen wurde, wenn dieses z. B. in einem durch mehrere Grafschaften [121]) sich bewegenden Fahrzeuge geschah. Als dann mit der Entwicklung eines internationalen Verkehrs die Frage unseres Themas

121) Für diesen Fall bestimmte *7. Geo. IV. c. 64 s. 13* die Zuständigkeit der Gerichte sämtlicher Grafschaften, durch welche das Fahrzeug kam.

an den englischen Gesetzgeber herantrat, zeigte sich das alte Princip vollends als unzulänglich. Eine solche Anzahl von Ausnahmegesetzen erging, dafs man angesichts derselben versucht ist, die Geschichte dieser Materie des englischen Rechts eine Geschichte der Ausnahmen vom *law of venue* zu nennen „*The only general interest*", so sagt Stephen [122]) im Hinblick darauf, „*attaching to these exceptions is, that they prove that the general principle which requires so many exceptions, must be wrong*" [123]).

In der That zeigt auch eine Betrachtung der einzelnen Ausnahmen, wie Grofsbritannien die Einseitigkeit und Schwäche des zu Grunde liegenden Princips *in praxi* erfahren und sich mit all seinen nachteiligen Folgen abzufinden gesucht hat.

Wollte jeder Staat sich nur zur Bestrafung der in seinem Territorium begangenen Delikte für zuständig erklären, so bliebe das in gar keinem Staatsgebiet, also auf hohem Meer oder in der Wildnis begangene Verbrechen straflos, und der Staat würde zum Verbrecherasyl. Dies hat Grofsbritannien zunächst erfahren. Wollte es nicht die Heimat zum Asyl werden lassen für den Unterthanen, der aufserhalb seiner Grenzen delinquiert hatte, so mufste es von dem alten Principe abgehen.

Die Verletzung des Rechtsgefühls, die in der Anwesenheit des ungestraften Verbrechers im Inlande liegt, mufste bei dem regen See- und Auslandverkehrs des Briten empfindlich sich geltend machen. Schrittweise dehnte man den Geltungsbereich des Strafgesetzes über den Rahmen des Territoriums aus, zunächst auf die Delikte des Unterthanen auf hoher See in uncivilisierten Ländern, sodann aber auch auf solche ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung. Die Rechtfertigung für diese Ausdehnung war auch gleich gefunden; es war die „*natural allegiance*", die auch aufserhalb des Staatsgebietes fortdauernde Gehorsamspflicht des Unterthanen, also der Grundgedanke des Personalprincips.

Damit war der entscheidende Schritt gethan; an die Stelle der Politik engherziger Selbstsucht war die Erkenntnis der Kulturaufgabe getreten, die Idee des Rechts zu verwirklichen, wo es auch sei, und das Strafgesetz war ausgedehnt über die ganze Welt. Nun war auch der Staat nicht mehr machtlos gegen die Verletzung und Gefährdung seiner Interessen, soweit sie von Unterthanen im Ausland erfolgte.

Seit nun mehr als 3 1/2 Jahrhunderten handelt Grofsbritannien auf Grund der Maxime, dafs der Staat seine Unterthanen wegen extraterritorialer Delikte strafen kann, insoweit er mag [124]) und ein Blick

---

122) *Stephen, Hist.* I S. 377.

123) Vergl. auch *v. Bar*, Lehrbuch des internat. Privat- und Strafrechts S. 209.

124) *Hall, F. J.* S. 12 f.; *Hall, I. L.* S. 51 f.; *Westlake, J. I.* S. 125 ff. Schon *Blackstone* I S. 369 f. spricht von der überall und zu jeder Zeit den Unterthanen bindenden Natur der *natural allegiance* im Gegensatz zur *local allegiance*, dem Verhältnis des *subditus temporarius*. Vergl. auch *Bentham*

auf die obige Darstellung, zeigt, in welch grofsem Umfang Grofsbritannien von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, dafs es insbesondere eine beträchtliche Anzahl extraterritorialer Delikte seiner Unterthanen für strafbar erklärt hat, wo auch immer begangen.

Dem Territorialprincip freilich war hiemit die Grundlage entzogen; denn insoweit das britische Strafgesetz das in fremdem Jurisdiktionsgebiet begangene Delikt des Unterthanen straft, wird eben die Ausschliefslichkeit der Territorialsouveränität verneint, auf welche das Territorialprincip doch gestützt wird, und es ergiebt sich das von den Anhängern dieses Princips so streng verpönte Resultat, dafs in einem Territorium zwei verschiedene Strafgesetze gelten. Allein bei näherer Betrachtung kann jene Rechtfertigung mit dem Begriff der Souveränität nicht Stand halten. Wohl ist nicht zu bezweifeln, dafs ein Staat seine Strafgesetze nicht im Gebiete eines anderen vollziehen kann; die praktische Befriedigung des staatlichen Strafanspruchs ist ihrer Natur nach auf sein Territorium beschränkt. Aber ein Eingriff in die Souveränität des fremden Staates liegt doch darin noch nicht, dafs ein Staat seinem Unterthanen die Beobachtung gewisser Vorschriften im Gebiete jenes zur Pflicht macht und ihre Verletzung ahndet an dem Zurückgekehrten[125]).

War einmal den Unzulänglichkeiten des Territorialprincips begegnet mit dem Gedanken, dafs der Staat seinen Unterthanen Pflichten überallhin mitgeben könne, so war es freilich eine starke Inkonsequenz, dies nur hinsichtlich einzelner Thatbestände zu thun. Folgerichtig hätte — das sagt sich auch der englische Jurist[126]) — der britische Gesetzgeber alle schwereren Delikte des Unterthanen im Ausland strafen müssen. Thatsächlich hat er aber in systemloser Weise nach und nach eine Reihe von Handlungen unter Strafe gestellt, welche gerade die gewöhnlichsten Verbrechen gegen Person und Eigentum vermissen läfst. Zu welch völkerrechtswidrigen Konsequenzen letzterer Umstand im Verhältnis Grofsbritanniens zu den meisten Kontinentalstaaten Europas geführt hat, ist in neuerer Zeit durch die verdienstvollen Ausführungen eines deutschen Juristen klargelegt worden[127]).

S. 543, *Travers-Twiss* I § 152. Die genannten Neueren *(l. c.)* treten mit Bestimmtheit für das Personalprincip ein und verhehlen sich durchaus nicht, dafs die britische Gesetzgebung seit Heinrich VIII. dasselbe anwendet. *Westlake* insbes. *(l. c.)* macht darauf aufmerksam, ein Staat sei nicht blofs ein Stück Landes, sondern auch eine Vereinigung von Menschen, über welche sich die Souveränität ebenso, wie über das Territorium erstrecke. Nicht zu gestatten, dafs ein Staat extraterritoriale Delikte seiner Unterthanen strafe, wäre daher auch ein Eingriff in dessen Souveränität.

125) *v. Bar* § 132. Diese Erwägung stellt auch *Hall*, *I. L.* S. 51 f. an. Thatsächlich war eben jene Rechtfertigung eine spätere juristische Konstruktion des geschichtlich auf ganz anderer Grundlage ruhenden Princips.

126) *Lewis* S. 30 f. verwirft das Gesetz, welches das im Ausland vom britischen Unterthanen begangene Tötungsverbrechen straft, weil es eine Politik sanktioniere, die folgerichtig auch auf andere schwerere Delikte auszudehnen sei.

127) *v. Martitz* I S. 194 ff.

Anstatt nämlich, wie es vom Standpunkte des strengen Territorialprincips allein konsequent gewesen wäre, seine eigenen Unterthanen auszuliefern, ist Grofsbritannien vielmehr durch seine Auslieferungsverträge mit fast allen europäischen und einer Reihe amerikanischer Staaten [128]) gezwungen, seinen Unterthanen, die sich im Auslande vergangen haben, Asylrecht zuzugestehen. Danach haben wir den für das Verhältnis von Kulturstaaten unwürdigen Zustand, dafs der britische Unterthan straflos bleibt, wenn es ihm gelingt, nach einer in Frankreich, Deutschland, Belgien oder Holland ausgeführten Begehung von Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung, Betrug u. s. w., kurz nach Begehung irgend eines der vielen Delikte, welche Grofsbritannien nur als intraterritoriale strafen zu können erklärt, in die Heimat zu entkommen. Hierauf wird englischerseits meist erwidert mit dem Hinweis auf die grundsätzlich bestehende Bereitwilligkeit Grofsbritanniens zur Auslieferung Staatsangehöriger; dafs es zur vertragsmäfsigen Bestimmung der letzteren nicht gekommen, liege nicht an Grofsbritannien, sondern an den andern Vertragsstaaten, die ihrerseits sich zur Auslieferung Staatsangehöriger nicht herbeilassen wollen und dadurch Grofsbritannien um der Reciprocität willen zum Ausschlufs der Auslieferung seiner Unterthanen genötigt haben. Dafs jedoch dieses Argument nicht stichhaltig, geht daraus hervor, dafs Grofsbritannien in verschiedenen Verträgen [129]) ausdrücklich auf die Reciprocität in diesem Punkte verzichtet hat, ein Entgegenkommen, dessen praktisch wichtigster Erfolg lediglich eine Entlastung der britischen Strafrechtspflege auf Kosten der betreffenden Vertragsstaaten ist.

Die Auslieferung ist übrigens nur ein höchst mangelhafter Notbehelf. Ihre Bewerkstelligung setzt einen Staat voraus, der Auslieferung begehrt, und einen solchen, an den sie zu erfolgen hat. An beiden Voraussetzungen mag es im einzelnen Falle fehlen; denn der Ort des Verbrechens ist oft nicht festzustellen, oder es will der Begangenschaftsstaat die Auslieferung nicht, oder endlich läfst sich überhaupt nicht bestimmen, an welchen Staat auszuliefern ist, so insbesondere wenn die Staatsangehörigkeit des Verbrechers bestritten ist, oder aufserhalb eines Staatsgebietes delinquiert wurde.

In all' diesen Fällen mufs der Staat den flüchtigen Verbrecher in seinen Grenzen behalten. Warum also mit einem Notbehelf ein Princip unterstützen, dessen Unzulänglichkeit seine eigene Geschichte so deutlich dargethan hat! In der Lücke des britischen Strafrechts, und nicht in der Fassung der Auslieferungsverträge liegt die Grundursache des gegenwärtigen Rechtszustandes, dessen Folgen in neuerer Zeit in so auf-

---

128) Nach dem mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Ashburton-Vertrag vom 9. August 1842 liefern beide Mächte sich auch ihre Unterthanen aus; *v. Martitz* I S. 189 f.

129) Vertrag mit Spanien vom 4. Juni 1878, sowie nach dessen Vorbild mit der Schweiz und Luxemburg vom 26. und 24. Nov. 1880; *v. Martitz* I S. 198.

sehenerregender Weise zu Tage getreten sind [130]) und mit dem Wachsen des Personenverkehrs zweifellos häufiger in die Erscheinung treten werden.

Es ist oben im Laufe der Darstellung der britischen Rechtsentwicklung darauf hingewiesen worden, dafs der in sich widerspruchsvolle Zuschnitt des britischen Strafrechts eine Folge des zähen Festhaltens am Alten und der kasuistischen Rechtsbildung ist. Allein damit ist nur die eine Seite der Sache getroffen. Dafs Grofsbritannien so lange und zäh beim Territorialprincip verharren konnte, ohne es in gröfserem Umfang als geschehen, zu durchbrechen, ist in seiner territorialen Lage begründet. Die Schwäche des Territorialprincips macht sich am empfindlichsten geltend in dem Fall des unweit der Grenze begangenen extraterritorialen Delikts.

Wie sehr in diesem Falle die Straflosigkeit des Thäters, dem es gelang, ins Inland zu entkommen, das Rechtsgefühl verletzen kann, zeigt der Bericht des französischen Generalprokurators *Laplagne-Barris*, welchen dieser im Jahre 1843 im französischen Parlament über seine dienstlichen Erfahrungen in einem an der preufsischen Grenze gelegenen Bezirke machte [131]). Nicht blofs 10 oder 20 mal, nein viel häufiger innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, so erzählte er, sei es ihm vorgekommen, dafs Verbrecher, zum Teil der schlimmsten Art, straflos in seinem Bezirke lebten, wo jedermann ihre nahe über der Grenze begangenen Schandthaten kannte. So macht das Territorialprincip die Grenzen der Länder zu Schutzwehren, hinter welche der Verbrecher sich jederzeit zurückziehen kann, nachdem er einen Angriff auf den Rechtsfrieden des jenseits belegenen Staats gemacht hat.

Dies hat auch Grofsbritannien, wiewohl nur in geringem Mafse erfahren. An der englisch-schottischen Grenze herrschte vor der Einigung der beiden Königreiche eine Art fortwährenden Kriegszustands unter der Grenzbevölkerung. Das unaufhörliche gegenseitige Raub- und Plündersystem, so berichtet *Walter Scott* [132]) und der dadurch verursachte chronische Zustand von Gefahr und Unsicherheit nötigte die beiderseitigen Regierungen zu strengen Mafsregeln in den Grenzdistrikten, deren Hauptzweck in dem Abbrechen jeden Verkehrs zwischen den Unterthanen beider Königreiche bestand. Aber dieser Zustand ist mit deren Einigung unter James I. (1603) und der einheitlichen Gestaltung der Rechtspflege und Verwaltung verschwunden. Seitdem hat Grofsbritannien nur noch das Meer zur Grenze. Nun war nicht allein die Möglichkeit des Delinquierens im fremden Staatsgebiet unweit jenseits der Grenze ausgeschlossen, sondern auch die bei der Be-

---

130) Fall *Wilson* (1877) vergl. *v. Martitz* I S. 195. Der Diamantendiebstahl in Belgien a. 1886; vergl. *Stephen* im *Journal du Droit. Int. Priv.* Bd. 14 S. 129. Der Fall *Billy Porter* (1889), mitgeteilt von *H. Meyer* in „Internat. Strafrecht u. Auslieferung". Preufs. Jahrbücher Bd. 66 Heft 1.

131) Anläfslich einer Debatte über eine Änderung des Art. 7 des *Code d'Instruction Crim.* Mitgeteilt bei *Lewis* S. 34.

132) *Lewis* S. 33.

grenzung durch eine ideale Linie so grofse Leichtigkeit der Flucht des ausländischen Verbrechers ins Inland war gering, zumal zu einer Zeit, da der Schiffahrtsverkehr noch nicht die Dimensionen der Neuzeit angenommen hatte. Mochten schon diese beiden Umstände Grofsbritannien die Nachteile des Territorialprincips weniger fühlbar machen, so mufste andererseits die mit der insularen Lage verbundene Schwierigkeit der Führung von Strafprozessen, deren Scene im Auslande liegt, ein Abgehen vom Territorialprincip nicht empfehlenswert erscheinen lassen.

Doch alle diese Gründe haben an Gewicht verloren mit der Veränderung der Verhältnisse, auf denen sie beruhen. Dampf und Elektricität haben auch die natürlichen Schranken zwischen den Staatsgebieten überwunden und die Entfernungen auf ein geringes Mafs zurückgeführt.

Nun ist der Fall der Grenzdistrikte in analoger Weise wieder gegeben, und will nicht der Brite die Politik engherziger Selbstsucht dem Dienst der Verwirklichung der Gerechtigkeit vorziehen, so wird er einen Schritt weiter thun müssen auf der nun schon so lang begangenen Bahn; er wird sein Strafgesetz auf das extraterritoriale Delikt des Unterthanen in weiterem Umfang ausdehnen müssen, als dies bisher geschehen. Die geschichtliche Entwicklung dieser Materie des Rechts Grofsbritanniens und die Haltung insbesondere der neueren englischen Jurisprudenz, welche die Unzulänglichkeit des Territorialprincips nicht ganz verkennt[133]), lassen diese Hoffnung begründet erscheinen. Es bedarf nur einer oder mehrerer Veranlassungen, welche die Völkerrechtswidrigkeit des gegenwärtigen Verhältnisses in krasser Weise zur Schau stellen. Ohne solche ist freilich kaum eine gesetzgeberische Thätigkeit in Grofsbritannien zu erwarten, hat doch auch der neueste Entwurf einer Kodifikation des Strafrechts, die *Criminal Code Bill 1878* [134]) in der besagten Richtung nichts geändert.

In einem Punkte wird heute schon das Ungenügende des Territorialprincips in Grofsbritannien schmerzlich empfunden. Alltäglich kommen fremde Schiffe in britische Häfen und nur zu oft werden Opfer von an Bord derselben begangenen Verbrechen in britische Hospitäler verbracht, während der Thäter ungestraft durch die Strafsen der gleichen Stadt wandelt; er bleibt naturgemäfs meist überhaupt straflos. Man wäre versucht, in dem Charakter des Briten einen Mangel an Intensität des Rechtsgefühls anzunehmen, wollte er sich gegen einen solchen Zustand nicht auflehnen. Dafs die so grofse Hochachtung vor dem

---

133) Vergl. die Kritik bei *Phillimore* IV S. 804 f.; auch *Lewis* S. 32—35; *Stephen* im *Journal du Droit Int. Priv.* 14 S. 131 spricht von einem *principe dur et sec. Stephen*, *Hist.* I S. 277; *Lawrence Int. Law.* § 113; insbesondere *Hall*, *Int. Law.* § 60 Anm. 4. Auch die Antwort der britischen Regierung in dem oben (§ 4) erwähnten Konflikt mit den Verein. Staaten anläfslich des Calcutta-Falles läfst deutlich ein Abgehen vom Territorialprincip erkennen.

134) *ss. 3 u. 287.* Vergl. *v. Martitz* I S 196.

Territorialprincip ihn hieran nicht hindert, zeigt die Äufserung *Phillimore's* (IV, 804):

„*The true end of International Law, the welfare and safety of Individuals as members of States, is sacrificed to an overscrupulous respect for a general Principle, which has ceased, in this particular instance, to be a means of maintaining that end.*"

Die oben ausgesprochene Erwartung sowohl als auch die Betrachtungen über die Unzulänglichkeit des Territorialprincips werden bestätigt durch die Entwicklung, welche dieses in den Vereinigten Staaten von Amerika genommen hat. Hier traten andere Anforderungen an die Strafrechtspflege heran. Da die Grenze nicht nur des Staatsgebiets gegen Mexiko und Canada sondern auch der einzelnen Staaten zum weitaus gröfsten Teile durch Linien gebildet wird, welche um ihrer idealen Natur und der guten Verkehrsmittel willen sehr leicht zu überschreiten sind, so mufsten sich hier die obenerwähnten Nachteile geltend machen, von denen Grofsbritannien durch seine insulare Lage verschont blieb. Nur eine natürliche Folge hiervon ist es daher, dafs die nordamerikanische Gesetzgebung teils das Territorialprincip völlig durchbrochen und zu einer Adoption des Schutzprincips in weitem Umfange gegriffen hat, teils sich mit sehr allgemeiner Aufstellung des „Delikts des *in fraudem legis* ins Ausland Gehens" und anderen Konstruktionen helfen mufste.

Zwar haben auch die Vereinigten Staaten grundsätzlich gegen die Auslieferung einiger Unterthanen nichts einzuwenden, allein in einem grofsen Teil ihrer Verträge haben sie diese ausgeschlossen aus demselben Grund, wie Grofsbritannien[135]), so ist insbesondere in dem Vertrag mit Mexiko vom 11. Dez. 1861 eine solche Pflicht nicht statuiert[136]) und darum wiederholt sich hier der Grenzdistriktfall der englisch-schottischen Grenze. Wie sich der Verfasser gelegentlich einer durch Texas und Nordmexiko unternommenen Reise überzeugte, ist die Unsicherheit des Eigentums (insbes. an Vieh) in den Distrikten dies- und jenseits am *Rio Grande del Norte*, welcher abgesehen von der Regenzeit ziemlich seicht und leicht zu passieren ist, grofs. Es mag dies freilich zu einem Teil auch dem Charakter der Bevölkerung jener Gegenden, sowie dem Umstand, dafs dieselben überhaupt dünn bevölkert sind, zuzuschreiben sein, allein es ist immerhin ein Zeugnis für die wahre Ursache der gemachten Erfahrungen, dafs unter den amerikanischen Juristen Stimmen laut werden, welche das gegenwärtige Verhältnis zu Mexiko als unhaltbar bezeichnen und die Vermutung aussprechen, dafs es für die Vereinigten Staaten wohl notwendig werde, *felonies* ihrer Unterthanen in anliegenden Ländern insbesondere Mexiko zu strafen[137]).

135) *v. Martitz* I S. 203 ff.

136) *Wharton, Conflict* § 942.

137) *Wharton, l. c.* § 920. Aus der in jüngster Zeit ergangenen Botschaft des Präsidenten *Mac Kinley* vom 5. Dezember 1898 geht hervor, dafs

Die amerikanischen Juristen sind es auch, die die Schwäche des Territorialprincips mit Bestimmtheit und ohne Vorurteil darlegen[138]) und andererseits ganz entschieden für das Personalprincip eintreten[139]). Noch freilich ist in den Vereinigten Staaten alles, so auch die Rechtsentwicklung in lebendigem Flusse und zu einer relativen Abgeschlossenheit nicht gelangt; allein schon auf Grund der bisherigen Geschichte des Territorialprincips daselbst erscheint die Annahme gerechtfertigt, daſs dieses bestimmt ist, hier sich den Anforderungen des Lebens als völlig ungenügend zu erweisen.

Darüber, daſs die Auslieferung nur eine unzureichende Abhülfe bietet, ist man sich in den Vereinigten Staaten klar. Die Organisation der Rechtspflege in den spanisch-amerikanischen Republiken, um die es sich für die Vereinigten Staaten vor allem handelt, bietet nicht die Gewähr einer wirksamen Einleitung und Durchführung der zum Zweck einer Auslieferung nötigen Schritte[140]). Andererseits führt auch die den einzelnen Staaten der Union unter sich durch *a. 4 s. 2* der Verfassung zur Pflicht gemachte Auslieferung[141]) oft nicht zu dem gewünschten Ziele, da der Gouverneur des Auslieferungsstaates, welcher über das Gesuch zu entscheiden hat, dieses ablehnen kann.

Was endlich die Behandlung des extraterritorialen Delikts des Ausländers betrifft, so ist schon bei der Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des positiven Rechts auf die widerspruchsvolle Haltung sowohl Groſsbritanniens als der Vereinigten Staaten hingewiesen worden. Auch die genannten Ausnahmen beweisen nur die Unrichtigkeit der grundsätzlichen Nichtberücksichtigung des extraterritorialen Delikts, sie liefern vielmehr Beispiele von Fällen, in welchen das Interesse des Staats eine Jurisdiktion selbst über ausländische Delikte, begangen von Unterthanen anderer Staaten, mit Recht fordern kann.

Wo freilich die Grenze liegt, an welcher die Anmaſsung einer derartigen Jurisdiktion Halt zu machen hat, liegt nicht im Rahmen der gestellten Aufgabe zu untersuchen.

Mexiko wegen eines neuerdings vorgekommenen Zwischenfalls den Vertrag vom 11. Dezember 1861 auf 24. Januar 1899 gekündigt hat. Die Botschaft macht auf die Notwendigkeit einer principiellen Abänderung der Auslieferungsgesetze der Union aufmerksam unter Hinweis auf die Forderungen „*sound morality*“. Man darf gespannt sein, was da kommen wird.

138) Vergl. *Woolsey* § 78, welcher mit Recht bemerkt, die Staaten des Territorialprincips seien „*inconstistent with themselves. The principle is not founded on reason.*“ *Wharton, Confl.* § 855: „*It is obvious, that as a principle of international law it can not be maintained without impairing that very territorial sovereignty, which it is its avowed object to secure.*“ Vergl. ferner *Wharton, Confl.* §§ 14 ff., 920; *Wheaton p. II ch. II § 19*, wiedergegeben auch bei *Hall, Int. Law.* § 62 Anm. 1.

139) Vergl. die zahlreichen Aussprüche der bei *Moore* S. 74 ff. Citierten; ferner *Story* § 21; *Bishop* I § 89; *Wharton, Crim. L.* II § 2734; *Wheaton* S. 231; *Halleck ch. IV* § 16 und *ch. VII* § 14 u. 27. Jedoch auch *Bishop* I § 120.

140) *Wharton, Confl.* § 920.

141) *Kent, Com. on Am. Law.* S. 39 ff.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.